Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4812

27. 02. 76

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1975

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 26. Februar 1976 — I — Az. 02-11-01.

1 Vorbemerkungen

Mein erstes Amtsjahr als Wehrbeauftragter stand im Zeichen mehrerer — zum Teil nicht vorhersehbarer — Einflüsse, die bei der inhaltlichen und formellen Gestaltung des vorliegenden Jahresberichts ihren Niederschlag finden:

Personaler Wechsel des Wehrbeauftragten bedeutet nicht nur funktionale Übernahme und möglichst kontinuierliche Fortführung des Tätigkeitsbereiches, personaler Wechsel steht auch in enger Beziehung mit den Erfahrungen und Zielvorstellungen des neuen Wehrbeauftragten. Daraus können sich bei voller Beachtung und Wahrung des gesetzlichen Auftrages modifizierte und gegebenenfalls sogar neue Bewertungsmaßstäbe für die konkrete Ausfüllung der übernommenen Position ergeben.

Auf mich — den fünften Wehrbeauftragten — bezogen heißt dies:

Stand ich vorher in der Pflicht der Exekutive, des Verteidigungsressorts, so betrachte ich nunmehr die Bundeswehr aus dem Gesichtswinkel der parlamentarischen Kontrolle, die zudem auf rechtlich fixierte Zuständigkeitsbereiche gegründet ist. Aus dieser Sichtweise ergeben sich für mich Probleme und Fragen, die ich in meiner früheren Position unter Umständen so nicht sehen konnte.

Meinem Jahresbericht möchte ich einige Bemerkungen zu den Kernfragen meines Aufgabengebietes voranstellen, denen ein eingehender Informations- und Meinungsbildungsprozeß im neuen Amt zugrunde liegt.

1. Es gab Zeiten, in denen die Entwicklung der Inneren Führung besonders in den Streitkräften kritisch betrachtet wurde. Ich hingegen meine, daß die Diskussion um Innere Führung nicht zum Selbstzweck werden darf. Zur Zeit ist es jedenfalls viel wichtiger, Innere Führung im militärischen Alltag zu praktizieren, weniger wichtig ist es jetzt, Innere Führung stets neu zu definieren.

Innere Führung lebt wesentlich von der Praxis, von dort empfängt sie wichtige Impulse, dort muß sie von Vorgesetzten stets aufgenommen werden und sich an der veränderten militärischen Umwelt ständig neu orientieren. In diesem Prozeß findet jeder Vorgesetzte — ob jung oder alt — sein Aufgabenfeld.

Deshalb sollte auch der Schule der Bundeswehr für Innere Führung nicht allein die Aufgabe der Weiterentwicklung der Inneren Führung übertragen werden. Sie muß eine Begegnungsstätte für Praktiker und Theoretiker bleiben. In ihren Mauern sollten nicht nur gegenseitige Auffassungen und Erkenntnisse ausgetauscht werden, sondern die Schule sollte zu einer ungekünstelten praxisgerechten Fortentwicklung der modernen Menschenführung beitragen.

Anders als meine vier Vorgänger habe ich bei der Übernahme meines Amtes eine Zentrale Dienstvorschrift vorgefunden, mit der der Bundesminister der Verteidigung in verbindlicher Form Richtlinien und Hilfen für die Innere Führung gibt. In dieser Zentralen Dienstvorschrift finden sich insgesamt 28 Normen, die als „Leitsätze für Vorgesetzte" jedermann verdeutlichen, auf welche Art und Weise in der Bundeswehr Staatsbürger als Soldaten zu führen sind. Nach meiner Auffassung kann das Führungsverhalten der militärischen Vorgesetzten seither an einem verbindlichen und jedermann zugänglichen Maßstab gemessen und bewertet werden. Die 28 „Leitsätze für Vorgesetzte" sind bis auf weiteres ein wesentlicher und gültiger Prüfmaßstab für zeitgemäße Menschenführung in den Streitkräften. Eine meiner Aufgaben wird es sein, darüber zu wachen, daß diese Leitsätze von allen Soldaten respektiert werden.

Es wird sich herausstellen, ob das angestrebte Höchstmaß an staatsbürgerlichen Rechten und Freiheiten Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der Leitsätze erforderlich macht. Immer aber bleibt zu beachten: Der Auftrag der Bundeswehr erfordert leistungsbereite Soldaten.

2. Um meinen Auftrag sinnvoll erfüllen zu können, ist es notwendig, zum Deutschen Bundestag, insbesondere zum Verteidigungsausschuß, zu den Fraktionen, ihren Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen enge Verbindung zu halten und den Kontakt ständig zu pflegen. Hierzu gehören gezielte Einzelberichte an das Parlament, persönliche Schreiben an die Abgeordneten in wichtigen Einzelfragen, die Einrichtung regelmäßiger Sprechzeiten in räumlicher Nähe zu den Abgeordneten und nicht zuletzt ein knapper, übersichtlicher Jahresbericht, der die wichtigsten Fragen und Probleme rasch erkennen läßt. Mit all diesen Maßnahmen habe ich bereits begonnen. Sie werden fortgesetzt.

3. Die Bundeswehr ist 20 Jahre alt geworden. Den zahlreichen Würdigungen will ich nicht eine weitere anfügen, aber festhalten, was ich dem Bundesminister der Verteidigung und dem Verteidigungsausschuß zum 5. November 1975 übermittelte:

„Verletzungen von Grundrechten der Soldaten sind unwesentliche Randerscheinungen geblieben. Die allgemeine Respektierung der Grundrechte in den Streitkräften kann ich aus Überzeugung als gesichert bezeichnen.

Die Grundsätze der Inneren Führung werden anerkannt. Die über eine lange Zeit hinweg geführte Grundsatzdiskussion über das Konzept der Inneren Führung hat ihren Abschluß gefunden. Die Herausgabe der Zentralen Dienstvorschrift 10/1 „Hilfen für die Innere Führung" hat dies entscheidend bewirkt. Die Anwendung dieser Dienstvorschrift hat

das Selbstvertrauen und die Sicherheit im Führungsverhalten der in der Praxis der Menschenführung in den Streitkräften stehenden Soldaten beachtlich gestärkt . . . Gleichwohl bleiben die verantwortlichen Vorgesetzten wie auch der Wehrbeauftragte aufgefordert, auf die weitere und konsequente Einhaltung der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung hinzuwirken."

4. Der Jahresbericht 1975 wird zu einer Zeit vorgelegt, in der Sparmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten vorgenommen werden. Wünsche und Forderungen der Soldaten müssen sich auf diese Situation einstellen.

Arbeitslosigkeit, insbesondere Jugendarbeitslosigkeit, Mangel an Ausbildungsplätzen, Numerus clausus an den Hochschulen, wirken sich auf das Gemüt junger Menschen bedrückend aus. Dies spüre ich auch bei den Soldaten, die dazu neigen, berechtigte Klagen und Forderungen — wenn überhaupt — nur allzu zögernd und zurückhaltend vorzutragen. Zwar erfordert der militärische Dienstbetrieb unter anderem Anpassungsfähigkeit. Aber Anpassungsfähigkeit allein vermag nicht mitdenkenden Gehorsam zu wecken, eigenverantwortliches Mittun zu fördern. Unsere Streitkräfte brauchen nicht die Mitläufer und Jasager, sondern eigenverantwortliche Soldaten.

5. Dieser Jahresbericht erscheint in der Zeit, in der vor etwa zwanzig Jahren am 19. März 1956 in das Grundgesetz die Institution des Wehrbeauftragten eingefügt wurde. Ich bringe diesen Tatbestand in Erinnerung, verzichte jedoch auf eine eingehende Würdigung. Nur zwei Punkte sollen aufgeführt werden:

a) Viele Soldaten wandten sich an den Wehrbeauftragten und es konnte ihnen in ihren berechtigten Anliegen schnell und unbürokratisch geholfen werden.

b) Die Existenz eines unabhängigen Parlamentsauftragten, und es konnte ihnen in ihren berechdier bis zum General — unmittelbar anrufen darf, wirkte sich auf das Führungsverhalten vieler Vorgesetzter positiv aus.

2 Grundrechte der Soldaten

Im Berichtsjahr bekanntgewordene unzulässige Eingriffe in die verfassungsmäßig geschützte Grundrechtssphäre der Soldaten blieben gering. Schwere Verstöße sind nicht zu berichten.

Diese Feststellung erscheint mir besonders hervorhebenswert, weil das Bewußtsein der Verfassungsbezogenheit eine wichtige Grundlage für die Dienstmotivation des Soldaten darstellt. Ein Soldat, der die Wertordnung des Grundgesetzes im täglichen Dienstbetrieb nicht respektiert sieht, wird nur schwerlich die Notwendigkeit seines Dienstes für die Gemeinschaft einsehen.

Wenn ich nachfolgend dennoch zur Frage des Grundrechtsschutzes in den Streitkräften berichte, so betrifft dies weniger die Darstellung der Verletzung von Grundrechten der Soldaten als die Absicht, einige Diskussionsbeiträge und Anregungen zu den bestehenden Rechtsgrundlagen zu geben.

2.1 Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung

Die ständige Rechtsprechung bis hin zum Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, daß sich ein Antragsteller auf dieses Grundrecht erst dann mit Erfolg berufen kann, wenn er im gesetzlich vorgeschriebenen Anerkennungsverfahren unanfechtbar als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist, er hat daher bis zu diesem Zeitpunkt alle Pflichten als Soldat zu erfüllen.

Die meisten der um Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bemühten Soldaten haben sich auf diese Rechtslage eingestellt und ihren Dienst ordnungsgemäß verrichtet. Einzelne beriefen sich jedoch unter Verkennung oder bewußter Mißachtung der Rechtslage vor unanfechtbarer Anerkennung auf ihre Gewissensentscheidung und traten den Grundwehrdienst nicht an bzw. weigerten sich, die Befehle der Vorgesetzten zu befolgen. Sie mußten dann teilweise wiederholt disziplinar gemaßregelt und/oder durch die ordentlichen Gerichte wegen Gehorsamsverweigerung bestraft werden.

Diese unerfreuliche Situation hat der Bundesminister der Verteidigung im November 1975 durch zwei Erlasse verbessert und damit zugleich eine mögliche Gewissensbelastung der noch nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten gemildert:

1. Mit G 1 — Hinweis Nr. 9/75 vom 26. November 1975 hat er folgende Regelung getroffen:

   „Ein Soldat, der den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, ist grundsätzlich verpflichtet, bis zur Feststellung seiner Berechtigung alle Dienstpflichten in den Streitkräften einschließlich des Waffendienstes zu erfüllen.

   Erscheint für einen Soldaten, der die Feststellung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt hat, der Dienst mit der Waffe als eine unzumutbare Härte, kann er von der unmittelbaren Bedienung der Waffen befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung von der unmittelbaren Bedienung der Waffen trifft der zuständige Disziplinarvorgesetzte. Er soll sich vor seiner Entscheidung mit dem Rechtsberater, dem Truppenarzt und dem zuständigen Militärpfarrer beraten. Der Vertrauensmann ist zu hören."

2. In Ergänzung und als flankierende Maßnahme dieser Regelung wies der Bundesminister der Verteidigung mit Fernschreiben vom 17. November 1975 die Wehrersatzbehörden an, soweit der Bedarf der Bundeswehr ohne noch nicht unanfechtbar anerkannte Kriegsdienstverweigerer gedeckt werden kann, auf deren Einberufung grundsätzlich zu verzichten.

Allerdings ist nicht auszuschließen, daß es in der ersten Anwendungsphase des G1-Hinweises Nr. 9/75 Mißverständnisse gegeben hat:

Nach dem G1-Hinweis ist nicht ohne weiteres ersichtlich, in welchem Fall die Heranziehung zum Waffendienst als eine „unzumutbare Härte" angesehen werden kann bzw. soll. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, es sei zumutbar, daß ein KDV-Antragsteller bis zur rechtskräftigen Anerkennung zu jedem Dienst, also auch zum Waffendienst, herangezogen wird. Dem für die Entscheidung über eine Befreiung von der unmittelbaren Bedienung der Waffen zuständigen Vorgesetzten sollten daher Kriterien und Anhaltspunkte gegeben werden, die ihm bei der Feststellung der „unzumutbaren Härte" im Sinne des Erlasses eine Hilfe geben.

Aus der Formulierung „kann befreit werden" muß geschlossen werden, daß die Befreiung von der unmittelbaren Bedienung der Waffen in das pflichtgemäße Ermessen des Disziplinarvorgesetzten gestellt ist. Der Erlaß läßt aber nicht die Grenzen des Ermessens erkennen und enthält keine Anhaltspunkte dafür, welche Kriterien berücksichtigt werden dürfen oder müssen.

Unklar ist auch, welche Dienste und Tätigkeiten als „unmittelbare Bedienung der Waffen" anzusehen sind. Damit der Erlaß möglichst einheitlich ausgelegt und angewendet wird, rege ich an, den Disziplinarvorgesetzten Erläuterungen und Auslegungsregeln sowie Entscheidungshilfen zu geben.

Zudem bin ich der Meinung, daß es den Disziplinarvorgesetzten — im Regelfall den Einheitsführer — unangemessen belastet, wenn er im Vorfeld seiner Entscheidung neben seinen vielfältigen Aufgaben und Pflichten nunmehr zusätzlich noch in zeitraubende Beratungen mit dem Rechtsberater bei der Division, dem Truppenarzt beim Bataillon und dem zuständigen Militärpfarrer eintreten soll sowie den Vertrauensmann anhören muß. Ob auch Rechtsberater und Militärpfarrer zeitlich und arbeitsmäßig in der Lage sein werden, hierbei sinnvoll mitzuwirken, erscheint fraglich. Nach meiner Auffassung wäre es daher zweckmäßiger gewesen, die Entscheidung einem höheren Disziplinarvorgesetzten zu übertragen. Dadurch hätte gleichzeitig die Chance einer größeren Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis und damit einer stärkeren Gleichbehandlung bestanden.

2.2 Gundrechte der freien Meinungsäußerung und der freien Information

2.2.1 Flugblattaktionen

Im Hinblick auf die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der freien Information der Soldaten habe ich neben entsprechenden Eingaben auch eine Reihe mir durch Meldungen aus der Truppe, Presseberichte und sonstige Informationen bekanntgewordene Aktionen extremer Gruppen und Organisationen gegen die Bundeswehr beobachtet und überprüft. Im Rahmen meines gesetzlichen Auftrages erstreckt sich meine Prüfung allerdings nur soweit, als die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der freien Information im Einzelfall unzulässigerweise eingeschränkt oder Verstöße von Soldaten gegen die ihnen nach dem Soldatengesetz obliegenden Schranken angemessen geahndet wurden.

Dabei konnte ich feststellen, daß zwar die meisten Aktionen von Zivilpersonen ausgingen und sich im wesentlichen im Verteilen und Verkauf von Zeitungen, Flugschriften usw. erschöpften. Es gab jedoch auch Fälle, in denen Soldaten an solchen Aktionen unmittelbar beteiligt waren oder sich zumindest mit dem Inhalt der Schriften solidarisch erklärten.

Dazu ein Beispiel:

> Ein Leutnant d. R. verteilte vor einer Kaserne Exemplare der Zeitung „Rührt Euch". Darin wurden die Mitglieder des Bundestages, die Bundesregierung, die Bundeswehr und die Vorgesetzten in verleumderischer und diffamierender Weise angegriffen. Obwohl der frühere Soldat behauptet hatte, den Inhalt des Flugblattes nicht genau gekannt zu haben, hielt es das Gericht für erwiesen, er hätte zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt, weil ihm die Gruppe der Autoren sowie deren Ziele bekannt gewesen wären. Er hätte sich mit der Zielrichtung des Inhalts der Schrift identifiziert und alles in Kauf genommen, was die Schrift hätte bewirken wollen.
>
> Das Truppendienstgericht setzte den Reserveoffizier in den niedrigsten Mannschaftsdienstgrad herab. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Insgesamt konnte ich feststellen, daß Soldaten weniger als Verfasser und Mitherausgeber von Flugblättern verantwortlich waren, sondern eher als Informanten fungierten. Die Nachrichten und Informationen, die man in verzerrter und propagandistischer Form dargestellt und vervielfältigt vorfand, konnten nur Soldaten aus dem betreffenden Kasernenbereich beobachtet haben.

2.2.2 Veranstaltungen von Berufsorganisationen

Fragen der Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der freien Information wurden von den militärischen Vorgesetzten in der Regel rechtlich zutreffend beurteilt und entschieden. Unterschiedliche Rechtsauffassungen sowie voneinander abweichende Würdigungen waren jedoch vor allem dann festzustellen, wenn Soldaten in Uniform an Veranstaltungen der Berufsorganisationen, insbesondere an Kundgebungen der Gewerkschaften zum 1. Mai, teilgenommen hatten. Während einzelne Vorgesetzte derartige Veranstaltungen als politische Veranstaltungen werteten und die Teilnahme von Soldaten in Uniform mit Disziplinar- oder Erzieherischen Maßnahmen ahndeten, beurteilten andere die gleiche Veranstaltung als nicht politisch und sahen daher von Maßnahmen ab.

Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

— Ein Soldat wurde disziplinar gemaßregelt, weil er in einer Großstadt in Uniform an einer Maikundgebung des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilgenommen hatte. Seine Beschwerde wurde vom zuständigen Truppendienstgericht mit der Begründung zurückgewiesen, die Kundgebung sei eine politische Veranstaltung gewesen, da mit ihr nicht rein gewerkschaftliche Ziele verfolgt worden seien. Dies folgerte das Gericht aus der öffentlich erhobenen Forderung „Kürzung des Rüstungshaushaltes um 15 v. H.". Mit seiner Teilnahme hatte der Soldat nach Auffassung des Gerichts daher gegen seine Pflicht verstoßen, bei politischen Veranstaltungen keine Uniform zu tragen (§ 15 Abs. 3 Soldatengesetz).

— Dagegen wurde gegenüber einem Soldaten aus einem benachbarten Standort, der ebenfalls in Uniform an der gleichen Kundgebung teilgenommen hatte, nichts veranlaßt; der zuständige Vorgesetzte war der Auffassung, die Veranstaltung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sei keine politische Veranstaltung gewesen.

Die unterschiedliche rechtliche Bewertung nach § 15 Abs. 3 Soldatengesetz (SG) von Gewerkschaftsveranstaltungen zum 1. Mai und die hiervon abhängige Beurteilung des Auftretens von Soldaten in Uniform bei solchen Veranstaltungen hat nach meinen Beobachtungen eine erhebliche Rechtsunsicherheit bewirkt, die im Interesse der Soldaten möglichst bald beseitigt werden sollte.

Der Erlaß des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 30. März 1973 — Fü S I 5 — Az.: 35-20-17-02 — Information für Kommandeure Nr. 1/73 — hat dieses Ziel offensichtlich nicht erreicht, denn er wird von Soldaten vielfach als Alibi für ihre unzulässige Teilnahme in Uniform an politischen Veranstaltungen mißbraucht. Meines Erachtens ist der Erlaß insbesondere in der Nr. 2 rechtlich nicht unproblematisch. Danach sollen Veranstaltungen von Berufsorganisationen in der Regel keine politischen Veranstaltungen im Sinne des § 15 Abs. 3 SG sein, wenn auf ihnen Themen behandelt werden, die entsprechend der Aufgabenstellung dieser Vereinigungen im wesentlichen der Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ideellen Belange des Berufs und des Berufslebens der Mitglieder dienten. Veranstaltungen von Berufsorganisationen könnten auch politischen Charakter haben oder im Laufe der Veranstaltung annehmen. Schließlich wird aufgeführt, welche Anhaltspunkte auf einen politischen Charakter schließen ließen.

Bei der rechtlichen Würdigung der Teilnahme von Soldaten in Uniform an Gewerkschaftsveranstaltungen zum 1. Mai ist von § 15 Abs. 3 SG auszugehen. Danach darf der Soldat bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen. Mit Erlaß vom 4. Juni 1965 — Fü B VII 1 — Az.: 16-02-05-02 (VMBl. S. 257) — hat der Bundesminister der Verteidigung den Begriff „Politische Veranstaltung" wie folgt näher erläutert:

„Politische Veranstaltungen sind alle Versammlungen und Demonstrationen von politischen Parteien, aber auch von Gruppen, die Einfluß auf den Staat oder die Parteien anstreben, wenn die Zusammenkunft der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten dient oder wenn es sich um eine gemeinsame Kundgebung in solchen Angelegenheiten handelt.

Zum Begriff der politischen Veranstaltung gehört nicht etwa notwendigerweise eine Diskussion. Es genügt, wenn eine Ansprache gehalten oder für öffentliche Angelegenheiten in anderer Weise eingetreten wird (z. B. durch eine Filmvorführung oder einen Protestmarsch)."

In diesem Erlaß wird der Begriff „Veranstaltung" weit ausgelegt, so daß jede Zusammenkunft mehrerer Personen aufgrund des Versammlungsrechts als Veranstaltung im Sinne des § 15 Abs. 3 SG anzusehen ist. Werden bei solchen Zusammenkünften politische Fragen erörtert und angesprochen, so handelt es sich um politische Veranstaltungen. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt zu dieser Problematik bisher nicht vor. Lediglich zu § 15 Abs. 1 SG, der die Betätigung des Soldaten im Dienst zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung verbietet, hat das Bundesverwaltungsgericht am 22. Dezember 1970 wie folgt entschieden: Unter politischer Betätigung sei jede Handlungsweise zu verstehen, die darauf abziele, für Fragen, „deren Behandlung zum Tätigkeitsbereich des Staates oder der politischen Parteien gehöre, eine bestimmte Auffassung zur Wirksamkeit zu bringen".

Wenn in dieser Auffassung zu § 15 Abs. 1 SG ein allgemeiner — auch auf § 15 Abs. 3 SG anwendbarer — Rechtsgedanke zum Ausdruck kommt, so sind demnach als politische Fragen alle Probleme und Sachverhalte anzusehen, für deren Regelung der Gesetzgeber oder die Regierung zuständig ist oder auf die diese Organe sowie die politischen Parteien die Möglichkeit der Einflußnahme haben.

Die im Erlaß des Generalinspekteurs vom 30. März 1973 genannten Gesichtspunkte — Aufgabenbereich der Berufsorganisation, wirtschaftliche, soziale, kulturelle oder ideelle Belange — sind daher kaum geeignete Abgrenzungskriterien für die Frage, ob es sich um politische Veranstaltungen handelt oder nicht. Diese Belange und der Aufgabenbereich von Berufsorganisationen berühren auch politische Fragen, wenn zur Wahrung und Förderung dieser Belange Forderungen an den Staat erhoben werden oder wenn Einfluß auf Entscheidungen des Parlaments, der Regierung oder der politischen Parteien genommen werden soll.

Demnach können z. B. auch Fragen der Mitbestimmung, der Besoldung, der Arbeitsplatzsicherung, der Sozialfürsorge usw., obwohl sie zum Aufgabenbereich der Berufsorganisationen gehören und der Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ideellen Belange des Berufs und des Berufslebens der Mitglieder dienen, politische Fragen sein. So hat der Bundesminister der Verteidigung z. B. in einem Fernschreiben vom 4. November 1975 den Soldaten die Teilnahme in Uniform an einer Demonstration mit anschließender Großveranstaltung des DGB in Dortmund, die sich mit Arbeitslosigkeit, beruflicher Bildung und Mit-

bestimmung befassen sollte und bei der der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur wirtschaftlichen Lage Stellung nehmen wollte, mit der Begründung verboten, es handele sich um eine politische Veranstaltung im Sinne des § 15 Abs. 3 SG.

Im übrigen vertraten mehrere Truppendienstgerichte die Auffassung, die Mai-Kundgebungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes seien politische Veranstaltungen, weil sie unter anderem dazu dienten, „grundsätzliche berufs- und sozialpolitische Forderungen der Gewerkschaften zu verkünden und zu vertreten".

Ich rege daher an, den Erlaß des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 30. März 1973 — Information für Kommandeure Nr. 1/73 — zu überdenken und zu prüfen, ob Soldaten das Tragen der Uniform bei Großkundgebungen von Berufsorganisationen nicht generell verboten werden sollte. Nach meiner Auffassung kann die bestehende Rechtsunsicherheit nur auf diese Weise beseitigt werden. Die Anordnung des Bundesministers der Verteidigung — G 1 — Hinweis Nr. 6/74 vom 9. Oktober 1974 —, daß vor Kundgebungen zum 1. Mai eine Kontaktaufnahme zwischen den „örtlich Zuständigen" sicherzustellen sei, damit Zweifel beseitigt und Entscheidungen über eine Teilnahme in Uniform erleichtert werden, hat nach meinen Erkenntnissen die Schwierigkeiten nicht immer zu beseitigen vermocht.

Ich würde es begrüßen, wenn die Berufsorganisationen im Hinblick auf mehr Klarheit und Rechtssicherheit die von mir vorgeschlagene Regelung mittragen würden. Ich habe den Eindruck, daß z. B. der Deutsche Gewerkschaftsbund grundsätzlich bereit ist, an einer klaren und eindeutigen Verfahrenspraxis mitzuwirken und in Anbetracht der gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre bei solchen Veranstaltungen auf die Teilnahme von Soldaten in Uniform zu verzichten. Dies ist aus der Tatsache zu schließen, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund dem Aufruf eines Jugendverbandes, der die wehrpflichtigen Arbeitnehmer aufgefordert hatte, in Uniform an der bereits erwähnten Kundgebung und Demonstration am 8. November 1975 in Dortmund teilzunehmen, entgegengetreten ist und seine Mitglieder in einer Presseerklärung aufgefordert hat, diesem Aufruf nicht zu folgen.

2.2.3 Private Veröffentlichungen

Im Jahresbericht 1974 wurde im Abschnitt 3.4.1 zur freien Meinungsäußerung in den Streitkräften darauf hingewiesen, daß für den Bereich einer Teilstreitkraft dieses Grundrecht eingeschränkt worden war. Private Veröffentlichungen von Soldaten dieser Teilstreitkraft zu bestimmten Themen (vor allem Geräte, Taktiken, Waffensysteme sowie Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr betreffend) sind insoweit einer Kontrolle unterworfen worden, als die Soldaten den Artikel vor Veröffentlichung ihren Vorgesetzten vorzulegen haben. Gegen diese Regelung hatte mein Amtsvorgänger verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Der Bundesminister der Verteidigung erklärte in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht 1974 unter Abschnitt 3.4.1 im letzten Absatz, daß der Erlaß „Private Veröffentlichungen und Vorträge" von 1962 überarbeitet werde und beabsichtigt sei, eine einheitliche Regelung für die Soldaten aller Teilstreitkräfte einzuführen.

Inzwischen teilte mir der Bundesminister der Verteidigung nach mehrfacher Anfrage mit, daß diese Absicht nicht weiter verfolgt werde, „weil über die bestehende Regelung hinaus kein zwingendes Bedürfnis besteht". Die verfassungsrechtlichen Bedenken sind mit dieser Äußerung nicht ausgeräumt, weil der Grund für eine ungleiche Behandlung von Soldaten der Teilstreitkräfte vom Bundesminister der Verteidigung weder erklärt wurde noch sonst erkennbar ist.

3 Grundsätze der Inneren Führung

3.1 Führungsverhalten

3.1.1 Allgemeines

Bei der Beurteilung des Führungsverhaltens von Vorgesetzten kommt der ZDv 10/1 besondere Bedeutung zu. Diese Vorschrift gibt Anregung und Hilfe für die Praktizierung der Inneren Führung in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen sowie andere Vorschriften und Erlasse einen Spielraum für das Führungsverhalten von Vorgesetzten zulassen. Die Leitsätze der ZDv 10/1 sollen diesen Spielraum mit konkreten Verhaltensrichtlinien auf dem Gebiet der Menschenführung — in enger Abstimmung und Koppelung mit den Grundwertentscheidungen der Verfassung — ausfüllen. Werden die engen Beziehungen der Leitsätze zum Wertgefüge des Grundgesetzes gelockert oder nicht erkannt, so könnte der Vorgesetzte wesentliche Grundlagen außer acht lassen, die für eine sachgerechte und zeitgemäße Menschenführung maßgebend sind.

Kompanie-, Zug- und Gruppenführer stehen vor besonderen Problemen, die in die kritische Frage einmünden, ob diese Vorgesetzten die Fähigkeit zur Menschenführung im erforderlichen Umfang tatsächlich immer besitzen oder besitzen können. Bei der Beurteilung dieser Frage sind meines Erachtens mehrere Faktoren bedeutsam: Verhältnismäßig früh werden diese Vorgesetzten in Verantwortungsbereiche hineingestellt, für die sie nicht in jedem Fall hinreichend vorbereitet werden konnten; blinder Übereifer und das an sich lobenswerte Bestreben, alles gut machen zu wollen, verleitet manchen Vorgesetzten nicht selten zu unbedachten Handlungen; daneben steht mangelnde Einsicht in das militärisch Notwendige und Mögliche sowie die fehlende Bereitschaft zu erkennen, daß ein untergebener Soldat nicht anders zu behandeln ist als man selbst behandelt werden will.

Derartige Verhaltensweisen wirken sich in Ausbildungseinheiten und Schulen der Bundeswehr besonders nachhaltig aus: In Ausbildungseinheiten werden dem jungen Wehrpflichtigen die ersten und deshalb wohl auch bleibenden Eindrücke über die

Streitkräfte vermittelt; Schulen werden von einer Vielzahl von Soldaten durchlaufen, dort gesammelte Eindrücke erfahren deshalb weite Verbreitung.

Einige Beispiele sollen das Problem verdeutlichen:

— Der Staffelchef einer Rekruteneinheit befahl nach dem Antreten seiner Einheit: „Die Katholiken rechts, Evangelische links raustreten! Rauchzeichengeber, Mohammedaner, Indianer und sonstige hinter die Laterne!"

Ein Soldat, der weder der katholischen noch der evangelischen Konfession angehörte, führte diesen Befehl aus und begab sich hinter eine Laterne. Daraufhin rief ihm der Staffelchef zu: „Hab' ich mir doch gleich gedacht, daß Sie dazu gehören!"

Der Staffelchef verstieß mit seinem Verhalten gegen das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit.

Der zuständige Kommandeur mißbilligte das Verhalten des Staffelchefs und ermahnte ihn nachdrücklich, künftig derartige Äußerungen zu unterlassen.

— In einer Rekruteneinheit wurde laut Dienstplan eine Anzugkontrolle angesetzt, bei der die Soldaten in verschiedenen Anzügen heraustreten mußten und auf Schnelligkeit im Wechsel der Bekleidungsstücke überprüft werden sollten. Dabei wurde u. a. befohlen, die Badehose und den Schlafanzug anzuziehen. Sodann mußten sie auf Befehl die Schlafanzughose wieder herunterlassen. Die Ausführung des Befehls filmte ein Zugführer, während ein anderer Ausbilder mit Erlaubnis des verantwortlichen Ausbildungsoffiziers den Vorgang fotografierte. Die angeordneten Maßnahmen wurden damit begründet, die Filme und Fotos würden für ein Wandbord benötigt, das Auskunft über das Leben der Rekruten geben solle.

Diese Verstöße der beteiligten Ausbilder gegen die Menschenwürde wurden disziplinar gewürdigt.

— Ein Inspektionschef einer Truppenschule befahl einem Gefreiten UA, als dieser zunächst den Verlust seines Kompasses meldete, bevor er ihn nach kurzem Suchen im Aufschlag der Feldjacke wieder auffand: „Klettern Sie auf den Baum und rufen Sie: Ich bin der größte Trottel der Bundeswehr!" Der Soldat befolgte mit Recht diesen Befehl nicht, der als nicht verbindlich anzusehen war, da er seine Würde verletzt hatte und auch nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden war.

Der Inspektionschef, ein Oberstleutnant, wurde belehrt.

— Ein Schulkommandeur hatte festgestellt, daß sich Angehörige des militärischen und zivilen Personals nicht an die Dienstzeiten hielten. In einem Schulbefehl, der „allen Soldaten und Zivilisten" bekanntgegeben werden mußte, führte er u. a. aus:

„Zuspätkommen ist ein Dienstvergehen, das in jedem Fall disziplinar zu würdigen ist.

Die Schule kann weder militärische noch zivile Faulenzer gebrauchen. Wem in der Regel weder Feierabend noch Wochenende heilig sind, der kann auch mal früher gehen oder zu spät kommen. Nicht der Dienstgrad berechtigt dazu, sondern nur zusätzliche Leistung und Arbeit."

Die gegen diesen Befehl gerichtete Beschwerde eines unterstellten Lehrgruppenkommandeurs hatte teilweise Erfolg. Der Beschwerdeführer legte dann kein weiteres Rechtsmittel mehr ein. Entgegen § 13 Abs. 1 Wehrbeschwerdeordnung (WBO) wurde aber der Schulbefehl, soweit er unzulässig oder unsachgemäß war, durch den die Beschwerde entscheidenden Vorgesetzten nicht aufgehoben. Nach meiner daraufhin an den Inspekteur der Teilstreitkraft gerichteten Bitte, den Vorgang zu überprüfen, hob der Schulkommandeur seinen Schulbefehl ersatzlos auf. Dies hatte er mir gegenüber zuvor auf Anfrage ausdrücklich abgelehnt. Als Begründung für die Aufhebung gab der Kommandeur in einem — neuen — Befehl jedoch an, der — frühere — Schulbefehl habe seinen Zweck erfüllt.

Das Beispiel zeigt, daß das Wehrbeschwerdeverfahren nicht in jedem Fall geeignet ist, vorhandene Fehler immer zu beseitigen; es macht zugleich auch eine falsche Rechtshandhabung durch den die Beschwerde entscheidenden Vorgesetzten deutlich. Dieser hat sich zudem offenbar schwer getan, einem hohen — aber unterstellten — Vorgesetzten, dem Schulkommandeur, dessen Fehlverhalten eindeutig klarzumachen und ihn zu einem korrekten Verhalten zu veranlassen.

Der Schulkommandeur schließlich ließ erhebliche Mängel in seinem Führungsverhalten erkennen, die ich nicht so sehr in dem falschen Befehl begründet sehe — ein derartiger Irrtum ist menschlich und verzeihlich —, als vielmehr in dem Umstand, daß er einen rechtswidrigen Befehl selbst dann nicht aufhob, als er sich der Rechtswidrigkeit bewußt geworden war.

— Ein Soldat erhielt von seinem Kompaniechef den Befehl, sich am Abend des folgenden Tages mit „ordentlichem Haarschnitt" bei ihm zu melden. Diesem Befehl kam der Soldat nicht nach. Daraufhin schnitt ihm der Kompaniechef im Beisein des Kompaniefeldwebels selbst die Haare, wobei er in der Frisur des Soldaten Stufen und Absätze verursachte.

Das Verhalten des Einheitsführers wurde disziplinarisch gewürdigt. Darüber hinaus wies der zuständige Divisionskommandeur die ihm unterstellten Kommandeure auf diesen Fall hin.

— Ein Unteroffizier wurde von seinem Bataillonskommandeur verwarnt, weil er diesem Granateinschläge in dem ihm zugewiesenen Verfü-

gungsraum auf einem Truppenübungsplatz gemeldet und damit die Äußerung von Zweifeln an der Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen verbunden hatte. Der der Meldung zugrunde liegende Sachverhalt konnte zwar nicht mehr genau aufgeklärt werden, jedoch hob der Divisionskommandeur die gegen den Unteroffizier verhängte Erzieherische Maßnahme auf.

Bedenklich ist die Neigung einzelner Vorgesetzter, Untergebene, die unbequem erscheinen, in kurzer oder sogar scharfer Form „abzufertigen".

— Ein als Zugführer auf einem Übungsplatz eingesetzter 35jähriger Oberleutnant befahl einem Soldaten einer anderen Teileinheit, den die Angehörigen seines Zuges „gefangengenommen" hatten, sich bis auf Unterhose und Kampfstiefel auszuziehen und schickte ihn derart dürftig bekleidet zu dessen Teileinheit zurück. Diese sollte dadurch veranlaßt werden, mehrere Gewehre, eine private Decke und den Autoschlüssel des Privatfahrzeuges des Oberleutnants herauszugeben, die sie im Zuge der „Kampfhandlungen" als Beute mitgenommen hatte.

In dem gegen den Oberleutnant durchgeführten disziplinargerichtlichen Verfahren kam das Truppendienstgericht zu dem Ergebnis, daß der Befehl des Oberleutnants, der Soldat — ein Gefreiter — solle sich bis auf Unterhose und Stiefel ausziehen, weder durch Gesetz oder Dienstvorschriften gedeckt war und nicht dienstlichen Zwecken entsprach. Das Gericht nahm an, der Oberleutnant hätte erkennen müssen, daß der Gefreite nach Ausführung des Befehls lächerlich gemacht wurde. Der Oberleutnant hätte sich nach Auffassung des Gerichts darüber im klaren sein müssen, daß seine Androhung dem Gefreiten gegenüber, er werde ihn und seine mitgefangenen Kameraden zwangsweise ausziehen lassen, falls er den Befehl nicht von sich aus befolgte, die Furcht vor entwürdigenden Repressalien noch verstärkt habe. Dadurch hätte der Oberleutnant Mittel angewandt, die unter Ankündigung von Gewalt in die Ehre und in die Würde des Untergebenen eingriffen.

Die pflichtwidrige, unangemessene und würdelose Behandlung, die den Gefreiten vor den anderen Soldaten lächerlich machte, stellte nach Auffassung des Gerichts eine Verletzung der soldatischen Pflichten zur Kameradschaft, zur Fürsorge für den Untergebenen und zur Befehlsgebung lediglich zu dienstlichen Zwecken dar; sie war, wie das Gericht feststellte, außerdem geeignet, die Achtung des Oberleutnants zu schmälern (§§ 12, 10 Abs. 3 und 4, 17 Abs. 2 SG). Unter Berücksichtigung mildernder Umstände sah das Gericht ausnahmsweise von einem schwerwiegenden Laufbahneingriff ab und erkannte auf eine Gehaltskürzung um 1/10 für die Dauer von 15 Monaten.

Der Fall wurde den höheren Vorgesetzten und der Einleitungsbehörde bekannt, nachdem sich der betroffene Soldat mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hatte. Der von mir unterrichtete Kommandeur der Korpstruppen beauftragte den zuständigen Betaillonskommandeur mit der Nachprüfung. Dieser gab den Vorfall dem zuständigen Rechtsberater und Wehrdisziplinaranwalt bei einer Rückfrage zur Kenntnis. Erst daraufhin leitete der Kommandeur der Korpstruppen — fünf Wochen nach dem Vorkommnis — das disziplinargerichtliche Verfahren gegen den Oberleutnant ein. Weitere sechs Wochen später war die Anschuldigungsschrift gefertigt und sechs Monate nach dem Dienstvergehen fand die Verhandlung vor dem Truppendienstgericht statt.

Auf diese Weise wurde begangenes Unrecht verhältnismäßig zügig disziplinargerichtlich gewürdigt. Allerdings hätte die Dienstaufsicht wirksamer gehandhabt werden können, wenn die höheren Vorgesetzten aus ihrem nachgeordneten Kommandobereich unverzüglich unterrichtet worden wären.

— Nicht so rasch verlief die Abwicklung des Falles fehlerhafter Ausbildung von Soldaten, über den im Jahresbericht 1974 — Abschnitt 3.1 — berichtet worden war und der einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte sowohl der Menschenwürde als auch der körperlichen Unversehrtheit der Soldaten darstellte. Ich berichtete als letzten Sachstand, daß die Einleitungsbehörden disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet hatten.

Inzwischen wurde das Verfahren gegen einen Stabsunteroffizier der Wachmannschaften im Berichtsjahr rechtskräftig abgeschlossen. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts kam das Truppendienstgericht zu dem Ergebnis, daß der Stabsunteroffizier mit seinen Handlungen — Fesseln und Übergießen mit Wasser eines „gefangengenommenen" Soldaten — vorsätzlich gegen seine Sorge-, Kameradschafts- und Wohlverhaltenspflicht (§§ 10 Abs. 3, 12 Satz 2, 17 Abs. 2 Satz 1 SG) sowie gegen seine Pflicht verstieß, Befehle in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen (§ 10 Abs. 5 Satz 2 SG). Nach Auffassung des Gerichts mußte es für den Stabsunteroffizier sowohl unter Berücksichtigung seines Intelligenzgrades als auch der völkerrechtswidrigen Gesamtsituation der betreffenden Übungsphase als unzweifelhaft und daher „offensichtlich" im Sinne des § 11 Abs. 2 SG erscheinen, daß seine Art der Behandlung des „Gefangenen" außerhalb des ihm übertragenen Auftrags lag und er sich damit der Mißhandlung und der entwürdigenden Behandlung Untergebener schuldig machte (§§ 30, 31 Wehrstrafgesetz). Unter Berücksichtigung mildernder Gründe kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme schuldangemessen und ausreichend gewesen wäre. Eine derartige einfache Disziplinarmaßnahme konnte jedoch, abgesehen vom nach § 9 Abs. 2 Wehrdisziplinarordnung (WDO) eingetretenen Zeitablauf, nicht mehr verhängt werden, da der Soldat mit Ende seiner Verpflichtungszeit aus der Bundeswehr ausgeschieden war.

In den noch anhängigen disziplinargerichtlichen Verfahren gegen den Oberleutnant, der die Übung geleitet hatte, und gegen zwei Oberstleutnante konnte der zuständige Wehrdisziplinaranwalt inzwischen ermitteln, daß von den ca. 150 Lehrgangsteilnehmern etwa 100 des I. und II. Quartals 1974 bei derartigen Übungen „gefangengenommen" worden waren. Der Wehrdisziplinaranwalt beabsichtigt, durch eine inzwischen eingeleitete Fragebogenaktion unter den ehemaligen Lehrgangsteilnehmern Art und Umfang der erlittenen Behandlung festzustellen.

Nach Kenntnis der Vorfälle und vor Einleitung der disziplinargerichtlichen Verfahren verbot der für dieses Ausbildungsgebiet zuständige höhere Vorgesetzte, in der betreffenden Teilstreitkraft derartige „Gefangenenlager" im Rahmen der Gefechtsausbildung einzurichten und „Gefangene" besonderen Belastungen auszusetzen. Dieser Befehl ist geeignet, derartige Fehlhandlungen im Rahmen der Ausbildung künftig weitgehend auszuschließen.

3.1.2 Anwendung Erzieherischer Maßnahmen

Im Jahresbericht 1974 wurde bereits dargelegt, daß der Erlaß „Erzieherische Maßnahmen" (BMVg — Fü S I 3 — Az.: 35—05—04—00 vom 19. März 1970 i. d. F. vom 9. März 1973 VMBl. 1970 S. 242, 1973 S. 125) nicht immer sachgerecht angewandt wurde. Es kam auch im Berichtsjahr nicht nur vor, daß einzelne Vorgesetzte vorschnell zu Erzieherischen Maßnahmen griffen, ohne geprüft zu haben, ob wirklich ein Fehlverhalten vorgelegen hatte; es zeigte sich zudem, daß Vorgesetzte Untergebene mit Erzieherischen Maßnahmen belegten, die ausschließlich höhere Vorgesetzte hätten anwenden dürfen.

Hierzu folgende Beispiele:

— Ein Kompaniechef teilte einen Unteroffizier zweimal zusätzlich als UvD mit der Begründung ein, er hätte sich in seiner Einheit vom Außendienst befreien lassen, obwohl vom Truppenarzt nur die Teilnahme am Leistungssport und an Leistungsmärschen untersagt worden war. Meine Überprüfung ergab, daß der Unteroffizier tatsächlich an allen Außendiensten teilgenommen hatte. Ein Fehlverhalten oder Mangel, wodurch eine Erzieherische Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre, konnte ihm also nicht vorgeworfen werden.

  Der Unteroffizier erhielt für den bereits geleisteten zusätzlichen Dienst entsprechende Dienstbefreiung.

— Bei einem Leistungsmarsch über 20 km mit Sturmgepäck befahl ein im Streckenkommando eingesetzter Feldwebel einem von Muskelkrämpfen befallenen Soldaten nach 16 km, den Marsch abzubrechen. Der Kompaniechef versagte dem Soldaten im Rahmen einer anschließenden Erzieherischen Maßnahme für mehrere Tage den Nachtausgang und den nächsten Wochenendausgang. Als Begründung wurde angegeben, der Soldat müsse sich schonen, um zukünftig bessere Leistungen erbringen zu können. Sowohl der Kompaniechef als auch der Bataillonskommandeur, denen der Soldat entgegenhielt, daß er nicht freiwillig aufgegeben, sondern den Marsch auf Befehl eines Vorgesetzten abgebrochen hatte, beließen es bei der verfügten Erzieherischen Maßnahme.

  Der Brigadekommandeur belehrte beide Vorgesetzte ausdrücklich und ermahnte den Bataillonskommandeur zusätzlich zu sorgfältiger Dienstaufsicht.

— In einer Rekruteneinheit befahl ein als stellvertretender Gruppenführer eingesetzter Gefreiter einem Matrosen, eine schriftliche Ausarbeitung von zwei Seiten über die Handhabung des Gewehres G 3 zu fertigen. Als Begründung wurde angegeben, der Matrose hätte bei der Waffenausbildung unzureichende Leistungen gezeigt.

  Zur Verhängung von zusätzlichen Erzieherischen Maßnahmen, zu denen auch schriftliche Ausarbeitungen gehören, sind jedoch nur Unteroffiziere und diese auch nur mit Einschränkungen, befugt. Der Zugführer hob die Erzieherische Maßnahme wieder auf.

Bei Anwendung des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen" habe ich auch Verstöße gegen den Grundsatz beobachtet, Erzieherische Maßnahmen in einem inneren Zusammenhang mit und in einem angemessenen Verhältnis zu dem festgestellten Mangel anzuwenden (Abschn. IV Nr. 3 des Erlasses).

Dazu zwei Beispiele:

— Einem Gefreiten UA wurde wegen Mißachtung des Erlasses über die Haar- und Barttracht vom Kompaniechef befohlen, außerhalb der Dienstzeit bis zum nächsten Tag eine zusätzliche schriftliche Ausarbeitung über „Befehl und Gehorsam im Zusammenhang mit dem Haarerlaß" zu fertigen, für die mindestens zwei Stunden aufzuwenden waren; zugleich wurde der Nacht- und Wochenendausgang versagt.

  Nur die Anordnung der schriftlichen Ausarbeitung, keinesfalls aber die Versagung des Nacht- und Wochenendausganges, ließ einen inneren Zusammenhang erkennen zwischen dem Fehlverhalten und der angewendeten Erzieherischen Maßnahme, die bei Ausarbeitungen die Festigung eines mangelhaft erfaßten Ausbildungsstoffes zum Ziele haben soll. Der Kompaniechef verstieß außerdem noch gegen die Regelung, wonach ein Soldat für zusätzliche schriftliche Ausarbeitungen insgesamt nicht länger als eine Stunde täglich während seiner Freizeit in Anspruch genommen werden darf (Abschn. IV Nr. 2 b Satz 2 des Erlasses).

— In einem anderen Fall versagte ein Kompaniechef einem Soldaten, der innerhalb von drei Wochen zweimal 25 bzw. 20 Minuten nach dem Wecken noch im Bett gelegen hatte, u. a. den Nachtausgang für einen Zeitraum von mehr als

fünf Wochen. Wenngleich zwischen dem Fehlverhalten des Soldaten und der Erzieherischen Maßnahme ein innerer Zusammenhang erkennbar war, trug der Einheitsführer nach meiner Auffassung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht hinreichend Rechnung.

Nach Einschaltung des Betaillonskommandeurs und des Vertrauensmannes wurde das Verbot des Nachtausgangs auf 16 Tage verkürzt. Diese Entscheidung halte ich für sachgerecht und angemessen.

Zu unzulässigen Kollektivmaßnahmen folgende Beispiele:

— Während des Wachdienstes einer Unteroffizierlehr- und Sicherungsstaffel der Luftwaffe wurde der im Postenbereich einer Streife abgestellte Radarwagen unberechtigt geöffnet und betreten. Obwohl dringender Verdacht bestand, daß sich Angehörige der Streife im Fahrzeug aufgehalten hatten, ließen sich „Täter" nicht feststellen. Daraufhin entzog der Staffelchef allen zehn Soldaten der Wachmannschaft, zu deren Wachbereich der Radarwagen gehört hatte, die nach geleistetem Wachdienst übliche Freistellung vom Dienst.

  Den Beschwerden im sachgleichen Wehrbeschwerdeverfahren wurde stattgegeben. Die betroffenen Soldaten erhielten nachträglich einen angemessenen Freizeitausgleich.

— Während eines Aufenthaltes auf einem Truppenübungsplatz wurde eine Kompanie aus erzieherischen Gründen zu einem Marsch befohlen, weil einige Kompanieangehörige sich aufgrund übermäßigen Alkoholgenusses bei Dienstbeginn undiszipliniert verhalten hatten. Die Maßregeln aller Soldaten der Einheit war unzulässig.

Es ist bedenklich, daß bei den von mir gezielt ausgewerteten Erzieherischen Maßnahmen mehr als 50 v. H. mit Eingriffen in die Freizeit der Soldaten verbunden waren. Das wird dem Sinn und Zweck des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen" nicht gerecht. Wenn Vorgesetzten bei festgestellten Mängeln im vordisziplinaren Raum schon eine Reihe von differenzierten Mitteln an die Hand gegeben wird, um unmittelbar und fallgerecht eingreifen zu können, dann sollte von den vielfältigen Maßnahmen auch in einer zweckentsprechenden Weise Gebrauch gemacht werden. Es darf nicht der geringste Anschein von Willkür oder Schikane entstehen. Höhere Vorgesetzte sollen im Rahmen ihrer Dienstaufsicht auch auf die abgestufte Handhabung der Erzieherischen Maßnahmen achten. Es darf nicht sein, daß allzu leichtfertig zusätzliche Dienste angeordnet, Nacht- und Wochenendausgang versagt werden und hierdurch die Freizeit der Soldaten unangemessen beschränkt wird.

Die Weisung, den Erlaß „Erzieherische Maßnahmen" allen Vorgesetzten auszuhändigen und ihn in Verbindung mit der ZDv 10/1 („Hilfen für die Innere Führung") zum Gegenstand aller Lehrgänge für die Ausbildung zum Vorgesetzten zu machen (Abschn. VII Nr. 2 und 3 des Erlasses), scheint nicht ausreichend zu sein. Ich rege deshalb an, Vorgesetzte, insbesondere Zug- und Gruppenführer, in regelmäßigen Abständen anhand von Beispielen aus dem Truppenalltag über die Handhabung Erzieherischer Maßnahmen zu belehren. Nur wenn Vorgesetzte jeden Einzelfall sorgfältig prüfen, ist gewährleistet, daß die Erzieherischen Maßnahmen als Mittel der individuellen Menschenführung den Ansprüchen gerecht werden, die im Rahmen der Inneren Führung an sie zu stellen sind.

3.1.3 Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art

Zur Beteiligung an den Kosten für dienstliche Veranstaltungen geselliger Art, die stets durch den Befehl zur Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung ausgelöst wird, haben mich mehrere Eingaben erreicht.

Zu keinen Schwierigkeiten kommt es, wenn der Dienstherr aus Gründen der Ausbildung und Erziehung der Soldaten, der Repräsentation der Bundeswehr nach außen oder zur Festigung des kameradschaftlichen Zusammenhaltes eine solche Veranstaltung als Feier, Ball, Kameradschaftsabend oder in ähnlicher Form durchführt und die für die Teilnahme erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Die Rechtmäßigkeit des Befehls, der die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung regelt, steht für mich außerhalb jeden Zweifels.

Anlaß zu Problemen haben jedoch meist die Veranstaltungen gegeben, für deren Durchführung die erforderlichen Mittel nicht bereitgestellt wurden. Hier wurde zum Teil der Befehl zur Teilnahme mit der Anordnung zur anteiligen Übernahme der Veranstaltungskosten mittelbar oder unmittelbar verbunden, z. B. durch Erhebung eines Eintrittsgeldes oder durch Festlegung eines Gedeckzwanges.

Für den Kreis der wehrpflichtigen Soldaten ist unstreitig, daß der Wehrsold allein zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Wehrpflichtigen dient und nicht durch Befehl für eine solche Veranstaltung verfügbar gemacht werden kann. Auch bei Berufs- und Zeitsoldaten sehe ich keine Möglichkeit, sie durch Befehl zu Leistungen aus ihrem Vermögen heranzuziehen. Das Wehrrecht kennt keine Norm, die einem Vorgesetzten gestatten würde, seinen Untergebenen eine derartige Geldleistungspflicht aufzuerlegen. Vor allem kann hier nicht die Pflicht zum treuen Dienen, die den Kern des soldatischen Pflichtverhältnisses umschreibt, als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Ebensowenig darf aus den Alimentationsgrundsätzen abgeleitet werden, daß es soldatische Pflicht sei, Teile der Dienstbezüge für dienstliche Zwecke zu verwerten. Die Dienstbezüge werden ausschließlich gewährt, um eine angemessene Lebensführung sicherzustellen.

Der Befehl zur Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung ist rechtswidrig und unverbindlich, wenn er mit der Anordnung der Kostenbeteiligung gekoppelt wird. Auch wenn — wie in einem Fall geschehen — zuvor die betreffenden Vertrauensmänner der Unteroffiziere und Offiziere einer Beitragsentrichtung zugestimmt hatten, ändert sich an der Rechtslage nichts. Die Beurteilung über die Zulässigkeit eines Befehls kann nicht davon abhängen,

daß die Befehlsempfänger an der Entscheidungsfindung repräsentativ beteiligt worden sind.

Ich begrüße es deshalb, daß der Generalinspekteur der Bundeswehr nur Geldleistungen für vertretbar hält, die aufgrund freier Entscheidung jedes einzelnen Soldaten erfolgen. Der Inspekteur des Heeres, dem ich von der Entscheidung des Generalinspekteurs Kenntnis gegeben hatte, schloß sich daraufhin dieser Auffassung an.

3.2 Wehrdisziplinarrecht und Strafrecht

Nach den mir auf dem Gebiet des Wehrdisziplinar- und Wehrstrafrechts zur Verfügung stehenden Unterlagen — Eingaben, Meldungen über Besondere Vorkommnisse, Erkenntnisse aus Truppenbesuchen, Material des Statistischen Bundesamtes — haben die Soldaten der Bundeswehr im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr weniger Dienstvergehen und Straftaten begangen. Anknüpfend an den Jahresbericht 1974 leite ich hieraus die Aussage ab, daß sich die militärische Ordnung im allgemeinen weiter gefestigt hat. Delikte mit schwererem Unrechtsgehalt blieben auf Einzelfälle beschränkt. Sie wurden in der Regel zügig und angemessen mit den Mitteln beantwortet, die Wehrdisziplinar- und Strafrecht bieten.

3.2.1 Wehrdisziplinarrecht

Bereits im letzten Jahresbericht wurde auf den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der WDO hingewiesen. Inzwischen hat das Parlament die Arbeit daran aufgenommen und den Gesetzesentwurf nach der ersten Beratung an Verteidigungs-, Innen- und Rechtsausschuß überwiesen. In einer Stellungnahme an den Verteidigungsausschuß vom 21. Oktober 1975 (Ausschuß-Drucksache 7/149) regte ich Ergänzungen des § 5 WDO (Erteilen von förmlichen Anerkennungen) und des § 8 WDO (Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen) sowie die Streichung des § 17 a WDO an. § 17 a des Entwurfs soll die Regelung einführen, daß ein länger als einen vollen Kalendertag unerlaubt abwesender Soldat auf Ersuchen des Disziplinarvorgesetzten oder eines Feldjägers durch die Polizei der Truppe zuzuführen ist; ich halte eine solche Vorschrift für entbehrlich und stütze diese Auffassung auch auf die Abnahme der Abwesenheitsdelikte, worauf ich noch näher zurückkomme.

Die von mir überprüften Sachverhalte aus dem Wehrdisziplinarrecht bezogen sich überwiegend auf Eingaben, die sich gegen die Handhabung der Disziplinargewalt durch den Disziplinarvorgesetzten richteten. In diesen Fällen teilte ich das Ergebnis meiner Überprüfung dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit und zeigte zugleich einen Weg auf, wie sich die Angelegenheit nach meiner Beurteilung der Sach- und Rechtslage regeln ließ (§ 3 Nr. 2 Wehrbeauftragtengesetz). Nachfolgend stelle ich diese Verfahrensweise anhand von drei Fällen dar, die von allgemeiner Bedeutung sind und sich außerdem zur Belehrung und Unterrichtung der Truppe besonders eignen.

— Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Beschwerdeverfahren (Artikel 103 Abs. 1 GG i. V. m. § 38 WDO und § 18 Abs. 2 WBO).

Ein Wehrpflichtiger legte gegen einen 21tägigen Disziplinararrest Beschwerde ein. Das Truppendienstgericht übersandte dem Bataillonskommandeur die Beschwerdeakte mit der Auflage, dem Soldaten Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Nach Einsichtnahme des Soldaten teilte der Bataillonskommandeur dem Truppendienstgericht mit, daß der Beschwerdeführer nicht beabsichtige, Stellung zu nehmen. Daraufhin wies das Truppendienstgericht die Beschwerde als unbegründet zurück.

Später stellte sich jedoch heraus, daß der Soldat in der Beschwerdeangelegenheit bei seiner Einheit eine an das Truppendienstgericht adressierte Stellungnahme abgegeben hatte. Diese wurde von der Truppe nicht an das Gericht weitergeleitet, sondern von ihr als neue Beschwerde gewertet. Sie lag daher dem Truppendienstgericht bei der Entscheidung über die Disziplinararrestbeschwerde nicht vor.

Das Truppendienstgericht überprüfte seine Entscheidung, nachdem ich es auf die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör hingewiesen hatte, hob nach neuen Tatsachenfeststellungen den 21tägigen Disziplinararrest auf und billigte dem inzwischen aus der Bundeswehr entlassenen Soldaten für den seinerzeit vollstreckten Disziplinararrest einen Ausgleich in Höhe von 210 DM zu.

Dem Bataillonskommandeur wurde eine schriftliche Mißbilligung ausgesprochen, weil er die Stellungnahme des Soldaten dem Truppendienstgericht nicht rechtzeitig vorgelegt hatte.

— Ahndung von Dienstvergehen des Vertrauensmannes durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten (§ 25 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 3 WDO).

Ein Vertrauensmann der Mannschaften wurde von seinem Kompaniechef mit einer Disziplinarbuße von 20 DM belegt, weil seine Haartracht nicht dem einschlägigen Erlaß des Bundesministers der Verteidigung zur Haar- und Barttracht des Soldaten entsprach. Auf mein Überprüfungsersuchen veranlaßte der Bataillonskommandeur im Wege der Dienstaufsicht die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme, da er als nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter für die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen des Vertrauensmannes zuständig ist.

Der Vertrauensmann kann nur dann seinem gesetzlichen Auftrag in dem erforderlichen Umfang nachkommen, wenn er mit seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten eng und vertrauensvoll zusammenarbeitet. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Institution des Vertrauensmannes sollten die höheren Disziplinarvorgesetzten bei der Überwachung der Disziplinargewalt der ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten besonders auf die Einhaltung der Zuständigkeit

bei der disziplinaren Erledigung von Dienstvergehen achten.

— Richtlinien für das Bemessen von Disziplinarmaßnahmen (§ 34 WDO).

Ein als Panzerkommandant eingesetzter Fähnrich überreichte seinem Panzerfahrer, einem Gefreiten, auf dessen Bitte eine Flasche mit einem alkoholfreien Erfrischungsgetränk. Das Getränk mischte der Gefreite mit einer halben Flasche Cognac. Anschließend trank die gesamte Panzerbesatzung davon. Auch der Fähnrich nahm zunächst ein bis zwei Schluck aus der Flasche. Als der Gefreite den Alkoholkonsum nicht einstellte, verbot ihm der Fähnrich das weitere Trinken. Der Gefreite, der sich dem Befehl widersetzte, wurde mit einer Disziplinarbuße von 75 DM belegt. Der Fähnrich, der es pflichtwidrig unterließ, von vornherein den Alkoholgenuß zu unterbinden, wurde disziplinar nicht gemaßregelt.

Das Absehen von einer Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Fähnlich halte ich für bedenklich, da er als Vorgesetzter in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel hätte geben müssen, dabei aber versagte.

Aus rechtlichen Gründen war eine Disziplinierung des Fähnrichs nicht mehr möglich. Um künftig eine sachgerechte Handhabung der Disziplinargewalt zu gewährleisten, belehrte der zuständige Kommandeur der Brigadeeinheiten den Disziplinarvorgesetzten des Fähnrichs in Form einer Erzieherischen Maßnahme.

Ich bin der Auffassung, daß es dem inneren Gefüge einer Einheit abträglich ist, wenn bei der Bemessung von Disziplinarmaßnahmen sachlich nicht vertretbare Unterschiede zwischen Vorgesetzten einerseits und Untergebenen andererseits gemacht werden.

Der bisherigen Darstellung, in der die Handhabung der Disziplinargewalt kritisch beleuchtet wurde, füge ich ein Beispiel an, in dem eine erhebliche Pflichtverletzung eines höheren Disziplinarvorgesetzten zum Ausdruck kommt, das ich allerdings als Einzelfall betrachtet wissen möchte:

In einem Hinweis wurde mir zur Kenntnis gebracht, ein Oberst habe wiederholt den Dienstwagen für private Fahrten benutzt. Ich wandte mich daraufhin an den zuständigen Divisionskommandeur, der den Vorwürfen nachging und das Ergebnis seiner Überprüfung zum Anlaß nahm, ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen den Offizier einzuleiten. Die Ermittlungen ergaben, daß der Oberst, obwohl zwei Offiziere ihn auf die Rechtslage hingewiesen hatten, in voller Kenntnis des Verbots derartiger Fahrten handelte.

Das Truppendienstgericht stellte in dem rechtskräftigen Urteil fest, daß sich der Soldat hartnäckig und bewußt über das durch Dienstvorschrift begründete Verbot hinweggesetzt und damit unter Schädigung des Vermögens seines Dienstherrn unberechtigt Sachleistungen empfangen habe. Der Offizier wurde zur Kürzung seiner Dienstbezüge um $^{1}/_{15}$ auf die Dauer von einem Jahr kostenpflichtig verurteilt.

3.2.2 Strafrecht und Wehrstrafrecht

3.2.2.1 Abwesenheitsdelikte

Im Jahresbericht 1974 wurde die Sorge des Wehrbeauftragten über die hohe Zahl der eigenmächtig abwesenden und fahnenflüchtigen Soldaten zum Ausdruck gebracht. Das mir vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden zur Verfügung gestellte Material gibt hierüber Aufschluß. Daraus ist die Zahl der rechtskräftig verurteilten Abwesenheitstäter (eigenmächtige Abwesenheit und Fahnenflucht) zu entnehmen. Die bis 1973 steigende Tendenz ist im Jahre 1974 nicht mehr festzustellen. Die Zahlen für 1973 und 1974 sind mit unwesentlichen Abweichungen gleichgeblieben:

Jahr	Verurteilte Abwesenheitstäter
1968	2 021
1969	2 147
1970	3 005
1971	3 474
1972	4 996
1973	5 210
1974	5 212

Die Zahl der unerlaubten Abwesenheit liegt jedoch höher: Nach dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung betreffend die „Abgabe an die Staatsanwaltschaft" (ZDv 14/3 Nr. B 115) hat der Disziplinarvorgesetzte einen Fall des Verdachts der Fahnenflucht stets der Strafverfolgungsbehörde zur Kenntnis zu bringen, während bei Verdacht der eigenmächtigen Abwesenheit eine Abgabe seinem pflichtgemäßen Ermessen obliegt; bei eigenmächtiger Abwesenheit im Wiederholungsfall allerdings muß der Disziplinarvorgesetzte ohne weitere Prüfung an die Staatsanwaltschaft abgeben. Hieraus folgt, daß nicht jede eigenmächtige Abwesenheit zu einem Strafverfahren führt.

Für 1975 steht mir noch kein Material vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung. Ich habe jedoch Erkenntnisse aus den mir vom Bundesminister der Verteidigung ständig zugehenden Besonderen Vorkommnisse (BV). Nach der ZDv 10/13 sind u. a. Vorgänge, die den Verdacht der eigenmächtigen Abwesenheit und der Fahnenflucht begründen, als Besondere Vorkommnisse zu melden; sie beinhalten also Fälle von Soldaten, deren unerlaubte Abwesenheit — sei sie disziplinar und/oder strafrechtlich relevant — noch nicht unanfechtbar feststeht. Die Zahl der als Besondere Vorkommnisse gemeldeten Abwesenheiten ist vom Jahre 1973 an laufend zurückgegangen. Dies belegt nachstehende Tabelle:

Jahr	Verdachtsfälle der unerlaubten Abwesenheit
1972	14 166
1973	14 733
1974	13 453
1975	10 820

Wenn auch diese statistischen Erkenntnisse nicht geeignet sein können, Besorgnisse zu beseitigen, so ist die in ihnen zum Ausdruck kommende Tendenz doch positiv zu beurteilen. Diese günstigere Entwicklung seit dem Jahre 1973 führe ich auf drei Faktoren zurück: Die Disziplinarvorgesetzten sind durch entsprechende Erfahrung inzwischen besser in der Lage, die Problemfälle in ihrer Einheit rechtzeitig zu erkennen und im Rahmen der Truppenfürsorge gründlich und unbürokratisch zu helfen. Hinzu kommt, daß sich Staatsanwaltschaften und Rechtsberater jetzt konsequenter widersetzen, wenn Gerichte angeklagte Fälle ohne ausreichende Gründe einstellen oder zu milde — etwa als „typische Jugendverfehlung" — beurteilen wollen. Schließlich legen die Soldaten verstärkt Wert darauf, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht durch ein schlechtes Dienstzeugnis zu verringern.

3.2.2.2 Anrechnungsgebot

Im strafgerichtlichen Verfahren wird ein von dem verurteilten Soldaten wegen der gleichen Tat verbüßter Disziplinararrest auf zeitige Freiheitsstrafe und Geldstrafe angerechnet (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Strafgesetzbuch). Da das Gesetz von dieser Bestimmung als dem Regelfall ausgeht, wird im Urteilstenor oder in den Urteilsgründen von einem Hinweis auf die Anrechnung abgesehen. Wenn die Anrechnung jedoch wegen des Verhaltens des Verurteilten nach der Tat ganz oder zum Teil unterbleibt (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Strafgesetzbuch), so muß das aus dem Urteil hervorgehen; ein solcher Fall ist mir bisher noch nicht bekanntgeworden. Die Durchführung der Anrechnung fällt nach § 39 Strafvollstreckungsordnung in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungsbehörden.

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit dem Erlaß, der die Abgabe an die Staatsanwaltschaft regelt (ZDv 14/3 Nr. B 115), Vorsorge treffen wollen, daß die Anrechnung eines vollstreckten Disziplinararrests bei der Vollstreckung einer Freiheits- oder Geldstrafe nach § 39 Strafvollstreckungsordnung nicht unterbleibt. Der Erlaß verpflichtet den Disziplinarvorgesetzten u. a., die Vollstreckung eines wegen derselben Tat verhängten Disziplinararrests der Staatsanwaltschaft mit oder gegebenenfalls nach der Abgabe des Delikts mitzuteilen.

Dennoch mußte ich im Berichtszeitraum in 19 Fällen feststellen, daß die Anrechnung des vollstreckten Disziplinararrests auf eine strafgerichtlich verhängte Freiheits- oder Geldstrafe unterblieben war. Nach meinen Beobachtungen war die Nichtbeachtung des § 39 Strafvollstreckungsordnung auf Versäumnisse der Disziplinarvorgesetzten oder der Strafvollstreckungsbehörden zurückzuführen.

Die Staatsanwaltschaften haben — von einer Ausnahme abgesehen — meine Anregungen aufgegriffen und in 18 Fällen nachträglich den vollstreckten Disziplinararrest angerechnet, und zwar in 14 Fällen auf eine Geldstrafe und in vier Fällen auf eine Freiheitsstrafe. Es hatte also in vier Fällen die Gefahr bestanden, daß Freiheitsstrafe zu Unrecht vollstreckt wird. Dies wäre eine schwerwiegende Verletzung des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit gewesen.

Hierzu weitere Beispiele:

— Ein Wehrpflichtiger wurde wegen eines fortgesetzten Vergehens der Fahnenflucht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten rechtskräftig verurteilt. Wegen desselben Fehlverhaltens war er zuvor mit insgesamt 63 Tagen Disziplinararrest gemaßregelt worden.

— Ein Unteroffizier wurde wegen Vollrausches zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen rechtskräftig verurteilt. Der Tagessatz war auf 25 DM festgesetzt. Wegen desselben Fehlverhaltens war er zuvor mit 14 Tagen Disziplinararrest gemaßregelt worden. Davon hatte er acht Tage verbüßt.

In beiden Fällen war die Anrechnung unterblieben. Die jeweils zuständige Strafvollstreckungsbehörde vermerkte im ersten Fall die 63 Tage verbüßten Disziplinararrests im Vollstreckungsheft und zahlte im zweiten Fall die bereits vollstreckte Geldstrafe von 200 DM zurück.

Das Unterlassen der Anrechnung eines vollstreckten Disziplinararrests könnte verhindert werden, wenn die Richter — obwohl es nach dem Gesetz (§ 260 Abs. 4 Strafprozeßordnung) nicht vorgeschrieben ist — in der Urteilsformel vorsorglich auf den anzurechnenden Disziplinararrest hinwiesen.

Die Disziplinarvorgesetzten bitte ich mitzuhelfen, daß solche Fehler in Zukunft möglichst vermieden werden. Der Disziplinarvorgesetzte wird in der Regel zum Hauptverhandlungstermin als Zeuge geladen und kann dort beantragen, daß sein Hinweis auf den in derselben Sache vollstreckten Disziplinararrest in das Protokoll aufgenommen wird. Den gleichen Antrag kann in der Hauptverhandlung auch der angeklagte Soldat stellen; dies vermag er jedoch nur dann, wenn er von seinem Disziplinarvorgesetzten vorher über das Anrechnungsgebot aufgeklärt worden ist.

3.2.3 Nachdienen

Nach der Vorschrift über das Nachdienen in § 5 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (BGBl. I S. 669), haben Wehrpflichtige, die die Truppe eigenmächtig verlassen oder ihr schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder die Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Ferner sollen Wehrpflich-

tige die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafe, disziplinaren Arrest oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt 30 Tage überstiegen haben.

Diese Regelung kann zu unausgewogenen und deshalb für den einzelnen Soldaten zu nicht begreiflichen Auswirkungen führen, wie nachstehende — gedachte — Beispiele deutlich machen:

Ein Tag der unerlaubten Abwesenheit muß nachgedient werden; dagegen müssen 30 Tage vollstreckten Disziplinararrests nicht nachgedient werden, obwohl der Soldat während der Vollstreckung am Dienst nicht teilgenommen hat; wiederum müssen aber 31 Tage vollstreckten Disziplinararrests voll nachgedient werden, selbst wenn der Soldat während der Vollstreckung am Dienst teilgenommen hat. Zwar hält das Bundesverwaltungsgericht eine derartige Regelung für zulässig (vergleiche Urteil — VIII C 77.74 — vom 25. Juni 1975), ich erachte sie jedoch für nicht sinnvoll.

Die Einstellung der Soldaten zu diesem Problem zeigt folgender Fall:

> Ein Kanonier trug mir vor, er sei nach 14monatiger Dienstzeit neun Tage lang der Truppe eigenmächtig ferngeblieben. Dafür sei er mit einem Disziplinararrest von 21 Tagen gemaßregelt und außerdem sei die Bewährung für einen anderen Disziplinararrest von 14 Tagen widerrufen worden. Während der Verbüßung der Disziplinararreste von insgesamt 35 Tagen habe er am Dienst voll teilgenommen. Die Nächte und die Wochenenden habe er in der Zelle verbracht. Der Soldat konnte nicht einsehen, warum er die 35 Tage Disziplinararrest nachdienen mußte, zumal er von der Ausbildung nichts versäumt hatte. In einem solchen Fall fällt es mir schwer, dem Petenten mitzuteilen, daß die Nachdienverfügung den derzeitigen gesetzlichen Vorschriften entspricht und mein Bemühen, eine Änderung dieses Gesetzes herbeizuführen, bisher ohne Erfolg geblieben ist.

Mein Amtsvorgänger hatte bereits im Jahresbericht 1974 auf die unbefriedigende Nachdienregelung hingewiesen. Bei der Erörterung des Berichts im Verteidigungsausschuß wurden die Bedenken von Abgeordneten ausdrücklich geteilt; Widerspruch wurde nicht erhoben. Zu einer Beschlußfassung oder Anregung des Verteidigungsausschusses ist es bisher allerdings nicht gekommen. Es bleibt daher Sache des Gesetzgebers, sich mit diesem Problem nochmals auseinanderzusetzen.

Die Schwächen der geltenden Nachdienvorschrift des § 5 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz würden meines Erachtens durch folgende Fassung beseitigt:

„Wehrpflichtige, die den Wehrdienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Wehrpflichtige haben ferner die Zeiten nachzudienen, in denen sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinaren Arrest oder Jugendarrest verbüßt haben, soweit sie während dieser Zeiten nicht am Dienst teilgenommen haben.

Von der Verpflichtung zum Nachdienen kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn die nachzudienenden Zeiten insgesamt 30 Tage nicht übersteigen und das Ausbildungsziel erreicht ist."

3.2.4 Vollstreckung und Vollzug

Der Vollzug von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendarrest und Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr ist in der Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO) geregelt. Diese Rechtsverordnung ist am 3. Dezember 1972 in Kraft getreten. Die bereits angekündigten Ausführungsbestimmungen zur BwVollzO fehlen bisher. Es gibt nur eine Übergangsregelung: Die „Vorläufigen Bestimmungen über die Vollstreckung und den Vollzug von Freiheitsentziehung an Soldaten durch Behörden der Bundeswehr" vom 4. Dezember 1972, im folgenden kurz „Vorläufige Bestimmungen" genannt, die für eine Übergangszeit zusammen mit der Bundeswehrvollzugsordnung als Grundlage für die Vollstrekkung und den einheitlichen Vollzug dienen sollen. Mein Amtsvorgänger hatte im Jahresbericht 1974 auf den Mangel der fehlenden Ausführungsbestimmungen zur Bundeswehrvollzugsordnung hingewiesen. Der Bundesminister der Verteidigung erklärte daraufhin, daß sie „bisher wegen personeller Schwierigkeiten nicht erlassen werden" konnten.

Die Bedeutung, die einer baldigen Herausgabe der Ausführungsbestimmungen zukommt, erläutere ich am Beispiel des § 6 BwVollzO. Diese Vorschrift regelt den Vollzugsplan und legt u. a. fest, daß der Vollzugsleiter einen auf die Persönlichkeit des Soldaten ausgerichteten Vollzugsplan zu erstellen hat, soweit dies wegen der Teilnahme des Soldaten am Dienst oder wegen seiner Beschäftigung geboten erscheint. Dagegen heißt es in Nr. 33 Abs. 3 der Vorläufigen Bestimmungen, daß bis zum Erlaß der endgültigen Ausführungsbestimmungen von der Aufstellung eines Vollzugsplans abgesehen werden kann. Damit steht diese Vorschrift mit der Forderung der BwVollzO nicht in Einklang. Der Vollzugsleiter dürfte den Widerspruch in der Regel jedoch nicht erkennen. Es ist daher verständlich, wenn er den Vorläufigen Bestimmungen folgt und von der Aufstellung eines Vollzugsplans absieht. Damit widerspricht auch die Praxis der Verordnung.

Um dem Erziehungszweck optimal gerecht werden zu können, den der Disziplinarvorgesetzte oder der Richter mit der ausgesprochenen Maßnahme beabsichtigt, ist es dringend geboten, die endgültigen Bestimmungen nunmehr zu erlassen.

Der Vollzugsplan ermöglicht, auf die Persönlichkeit des Soldaten konkret einzugehen; er soll individuell behandelt werden und das auch wissen. Beispielsweise kann im Vollzugsplan festgelegt werden, an welchen Diensten der Soldat teilnehmen, wie er beschäftigt werden soll, wann er Besuch empfangen darf, wann ihn zweckmäßigerweise der Disziplinarvorgesetzte aufsucht, welche Lektüre er zur Beschäftigung erhält, was ihm an persönlichem Bedarf zuzubilligen ist.

Auch in anderen Teilen halte ich die Vorläufigen Bestimmungen nicht für ausreichend. Sie sagen z. B. nichts aus über den Umfang der zu genehmigenden Tabakwaren, der anderen in § 12 BwVollzO genannten Mittel des persönlichen Bedarfs und der Geldmenge, über die der Soldat täglich verfügen darf. Die die Vorläufigen Bestimmungen ergänzenden Befehle und Richtlinien der Befehlshaber in den Wehrbereichen treffen hierüber untrschiedliche Anordnungen. Die Geldmenge, die der Soldat ausgeben darf, wird teilweise in das Ermessen des Vollzugsleiters gestellt. Auch hierdurch gibt es voneinander abweichende Regelungen. Im Interesse eines erzieherisch wirksamen Vollzugs halte ich es für sachdienlich, einen einheitlichen Rahmen festzusetzen.

Die folgende Anregung richtet sich an den Vollzugsleiter. Ich habe wiederholt festgestellt, daß Arrestzellen von Soldaten mutwillig beschädigt wurden. Andere Soldaten, die danach die Zellen beziehen mußten, beklagten sich mit Recht über deren unzumutbaren Zustand. Nicht immer mußte der den Schaden verursachende Soldat haften. Das läßt sich nicht nur in Anbetracht der Lage der öffentlichen Haushalte nicht rechtfertigen. Aus erzieherischen Gründen sollte ein Soldat, der eine Zelle vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, in Zukunft zum Ersatz des Schadens herangezogen werden, auch bei Bagatellschäden. Wenn — wie die Information für Kommandeure Nr. 1/75 des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 12. März 1975 ankündigt — die Bearbeitung von Schäden unter 100 DM entfällt, so sollten von dieser Regelung die genannten Beschädigungen im Vollzug nicht erfaßt werden.

Derartige Schadensersatzforderungen sollten den Soldaten nicht unvorbereitet treffen. Eine Belehrung könnte in den Befehl des Vollzugsleiters für den Vollzug von Freiheitsentziehungen aufgenommen werden, der dem Soldaten zu Beginn des Vollzugs auszuhändigen oder in der Arrestzelle auszulegen wäre.

Nach meiner Erfahrung sollte der Vollzug von Freiheitsentziehungen straffer gesteuert werden.

Dazu ein Beispiel:

Ein zur Wache eingeteilter Soldat eines Transportbataillons trug bereits zum Aufziehen der Wache eine Flasche mit einem Gemisch aus Coca-Cola und 0,7 Liter Korn bei sich. Später wurden noch etwa neun Flaschen Bier gekauft. Der stellvertretende Wachhabende und zwei Wachsoldaten begaben sich in die Arrestzellen eines Stabsunteroffiziers und eines Schützen, die dort zur Verbüßung eines Disziplinararrests einsaßen, um mit ihnen zusammen den Alkohol zu trinken. Im alkoholisierten Zustand faßten die beiden Arrestanten gemeinschaftlich den Entschluß, gewaltsam aus dem Arrestlokal auszubrechen. Sie stießen auf keine besonderen Schwierigkeiten; die Zellentüren waren unverschlossen und die Wachsoldaten durch den genossenen Alkohol in ihrer Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt. Es gelang den Arrestanten, ein im Wachlokal abgestelltes Gewehr an sich zu bringen. Mit Gewalt und vorgehaltener Waffe nahmen sie der gesamten Wachmannschaft Waffen und Munition sowie Geld und Wertgegenstände ab; dabei verletzten sie zwei Wachsoldaten erheblich. Anschließend schlossen sie die Wachmannschaft in die Arrestzellen ein und flüchteten.

Der Wachhabende und drei Wachsoldaten kamen mit Disziplinararrest zwischen sieben und 21 Tagen noch glimpflich davon. Die beiden Arrestanten wurden dagegen zu Freiheitsstrafen von zweieinhalb Jahren und drei Jahren verurteilt.

Aufgrund dieses Vorfalls wurde in diesem Bataillon die Dienstaufsicht über die Wachen durch zusätzliche Kontrollen verstärkt. Offiziere und Unteroffiziere sowie die Mannschaften des Bataillons wurden wiederholt eindringlich belehrt.

Die folgenden drei Fälle zeigen Schwierigkeiten und Unsicherheiten im Vollzug sowie Mängel in der Ausübung der Dienstaufsicht. Eine gezielte Ausbildung der Vollzugshelfer (Kasernenfeldwebel) wäre angezeigt.

— Bei der Besichtigung eines Arrestlokals stellte ich fest, daß die Tür der Zelle Tag und Nacht geöffnet war, damit der Arrestant jederzeit die außerhalb der Zelle liegenden sanitären Anlagen aufsuchen konnte (Verstoß gegen Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 der Vorläufigen Bestimmungen). Der gleiche Soldat hatte wiederholt Selbstmordabsichten geäußert. Trotzdem befanden sich Flaschen aus Glas in seiner Zelle (vergleiche dazu Nr. 21 der Vorläufigen Bestimmungen). Der Arrestant las Illustrierte und Wildwestromane, anstatt in seiner Ausbildung gefördert zu werden (vergleiche § 10 Abs. 1 Satz 1 BwVollzO). Obwohl ihm die Teilnahme am Dienst wegen Fluchtgefahr untersagt war, durfte er ohne Begleitung das Arrestgebäude verlassen (vergleiche Nr. 38 der Vorläufigen Bestimmungen).

— Auf einer Zellentür fand ich das irreführende Schild „Ausnüchterungszelle". Aus dieser Bezeichnung könnte man schließen, daß betrunkene Soldaten zum Ausschlafen ihres Rausches in das Arrestlokal eingeliefert werden. Eine „Ausnüchterung" in der Arrestzelle ist aber als „Nebenzweck" nur dann zulässig, wenn der Betrunkene ein Dienstvergehen begangen hat und solange die Aufrechterhaltung der Disziplin die vorläufige Festnahme gebietet (§ 17 Abs. 1 WDO).

— Bei der Überprüfung eines Arrestvollzuges traf ich einen Stabsunteroffizier an, der den Disziplinararrest im Arbeitsanzug ohne Dienstgradabzeichen verbüßte. Zur Uniform des Soldaten gehören jedoch ohne Ausnahme — also auch im Arrestvollzug — die Dienstgradabzeichen (vergleiche ZDv 37/10 Nr. 2233 i. V. m. Nr. 2302).

3.3 Personalangelegenheiten

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Auswirkungen der Haushaltslage

Die aufgrund der Haushaltslage notwendig gewordenen Sparmaßnahmen haben den öffentlichen

Dienst und damit auch die Bundeswehr getroffen. Es ist nicht Sache des Wehrbeauftragten, sich zu Art und Ausmaß der durch das Haushaltsstrukturgesetz verfügten Einschränkungen zu äußern. Lediglich zu einem Problem — zur Heraufsetzung der besonderen Altersgrenzen um ein Jahr bei Berufssoldaten — bemerke ich: Der Bundesminister der Verteidigung hatte in einem Fernschreiben vom 11. September 1975 um Verständnis für die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen gebeten. Die Reaktion der Betroffenen, die sich auch in Eingaben niederschlug, ging von der erwarteten Einsicht bis zur Empörung. Ich sah mich daher veranlaßt, dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Bundestages einen Vorschlag für eine Übergangsregelung für Offiziere und Unteroffiziere zu unterbreiten, die die Vorankündigung, zum 31. März 1976 in den Ruhestand versetzt zu werden, bereits vor dem Sparbeschluß der Bundesregierung erhalten hatten. Außerdem regte ich an, Ausnahmen für besondere Härtefälle zuzulassen. Das Parlament beschloß für Berufssoldaten, die vor dem 11. September 1975 die Mitteilung ihrer Zurruhesetzung erhalten hatten, die Weitergeltung der früheren besonderen Altersgrenzen, wenn für diese Soldaten das Verbleiben im Dienst über den angekündigten Zeitpunkt hinaus „eine unvermeidbare Härte bedeuten würde" (BGBl. I 1975 S. 3091). Damit ist meiner Anregung genüge getan.

3.3.1.2 Immobilität der Soldaten

Bereits im letzten Jahresbericht hatte mein Amtsvorgänger seiner Besognis über die zunehmende Immobilität der Soldaten Ausdruck gegeben. Auch ich habe aufgrund meiner Beobachtungen Anlaß, die mangelnde Bereitschaft der Soldaten zu beklagen, sich aus dienstlichen Gründen in andere Standorte versetzen zu lassen.

Wenn es auch verständlich ist, daß die Soldaten an ihren Standorten Bindungen eingehen und heimisch werden, so kann gleichwohl der Dienstherr, der für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte verantwortlich ist, nicht auf die Durchsetzung des Grundsatzes verzichten, daß der „richtige Mann am richtigen Ort" zu verwenden ist; die Verwirklichung dieses Anspruchs macht personelle Veränderungen auch unter Inkaufnahme persönlicher Belastungen der Soldaten erforderlich. Zudem werden die Aufgaben der personalbearbeitenden Dienststellen durch die mangelnde Mobilität der Soldaten nicht erleichtert.

3.3.1.3 Zuständigkeit für Ernennungen

Der Leiter der Stammdienststelle des Heeres stellte in seinem Jahresbericht 1974 fest, Soldaten wären ernannt und in Planstellen eingewiesen worden von Vorgesetzten, denen keine Ernennungsbefugnisse übertragen gewesen wären oder die diese überschritten hätten; diese Vorgesetzten hätten irrtümlich angenommen, daß ihnen z. B. mit der Übertragung der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs auch die Ernennungsbefugnisse eines Bataillonskommandeurs übertragen worden wären.

Die Feststellung des Leiters der Stammdienststelle des Heeres deckt sich mit dem folgenden mir bekanntgewordenen Fall:

> Ein Offizier in der Dienststelle eines Regimentskommandeurs untersagte den ihm unterstellten Bataillonskommandeuren für drei Monate die Ernennung von Soldaten zum Unteroffizier, Stabsunteroffizier und Feldwebel. Dieser Befehl war mit der — bis zum 31. Dezember 1975 geltenden, aber in der Neufassung insoweit unverändert gebliebenen — Anordnung des Bundesministers der Verteidigung vom 16. September 1970 in der Fassung vom 11. November 1974 (BGBl. I S. 1326, 1971 S. 1630, 1974 S. 3144) über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften nicht zu vereinbaren. Nach Abschnitt II (1) 2. a) dieser Anordnung ist im Heer den Bataillonskommandeuren die Ausübung des Rechts übertragen worden, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern. Das Prinzip der Delegation, auf dem diese Anordnung beruht, läßt es nicht zu, daß Zwischenvorgesetzte ein von einem höheren Vorgesetzten auf die Bataillonsebene übertragenes Recht an sich ziehen bzw. zeitweilig außer Kraft setzen.

Zur Arbeitserleichterung der Vorgesetzten sollte erwogen werden, die Bestimmungen für die Beförderung der Soldaten und für die Zulassung als Offizier- und Unteroffizieranwärter (ZDv 20/7) um eine Übersicht zu erweitern, aus der sich für jeden zweifelsfrei ergibt, welcher Vorgesetzte in der Bundeswehr für welche Personal-, insbesondere Statusmaßnahme zuständig ist.

3.3.1.4 Zusagen in Personalangelegenheiten

Personalbearbeitende Stelle und Disziplinarvorgesetzter sind nicht immer identisch. Bei längerdienenden Soldaten mit höheren Dienstgraden, Soldaten in Spezialverwendungen, Offizieren und Offizieranwärtern sowie allen Soldaten der Teilstreitkraft Marine ist die Personalbearbeitung bei Zentralen Militärischen Dienststellen zusammengefaßt. Wegen des dadurch fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Soldaten und der Stelle, die über seine Laufbahn zu entscheiden hat, müssen in diesen Fällen Kompaniefeldwebel, Kompaniechef, S 1 und Bataillonskommandeur den Soldaten in seiner Laufbahn beraten, ohne jedoch selbst entscheiden zu können. Hierbei müssen sie jede Äußerung vermeiden, die von dem angesprochenen Soldaten als Zusage oder Versprechen angesehen werden könnte, wie dies die beiden folgenden Beispiele verdeutlichen:

— Ein Bataillonskommandeur sagte einem Oberfeldwebel schriftlich zu, ihn auf der nächsten freiwerdenden Planstelle der Besoldungsgruppe A 8 zum Hauptfeldwebel zu befördern. Zuständig wäre die Stammdienststelle des Heeres gewesen.

— Einem Feldwebel wurde durch seinen Kompaniechef eröffnet, einer Weiterverpflichtung auf 12 Jahre stehe nichts entgegen. Auch hierfür wäre die Stammdienststelle zuständig gewesen.

Derartige Auskünfte sind, wenn sie nicht eingehalten werden können, geeignet, das Vertrauen des Soldaten in die Personalführung in Frage zu stellen. Jeder Vorgesetzte sollte sich eng an seine Zuständigkeit halten — diese aber auch voll ausschöpfen — und nur solche Mitteilungen an die ihm unterstellten Soldaten weitergeben, die von zuständiger Seite in zuverlässiger und nachprüfbarer Form abgegeben worden sind.

Die Weisung der ZDv 20/6 Nr. 1420, daß Auskünfte und Zusagen in Personalangelegenheiten nur von den Stellen erteilt werden dürfen, die für die Personalentscheidung zuständig sind, hatte nicht die erhoffte Wirkung. Der Bundesminister der Verteidigung sah sich daher genötigt, in seinen Kurzmitteilungen über personelle Grundsatzfragen Nr. 2/75 vom 3. Dezember 1975 (Ziffer 4) erneut auf die einschlägigen Bestimmungen hinzuweisen.

3.3.1.5 Zuweisung von Lehrgangsplätzen

Laufbahnlehrgänge nehmen im dienstlichen Werdegang des Soldaten eine besondere Bedeutung ein. Jeder wird bemüht sein, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die in der Soldatenlaufbahnverordnung, den Beförderungsbestimmungen des Bundesministers der Verteidigung und den Ausbildungsrichtlinien der Teilstreitkräfte geforderten Lehrgänge zu durchlaufen, damit er die Voraussetzungen für die Ernennung zum höheren Dienstgrad erfüllt. Eine Beförderung sollte nicht hinausgeschoben werden können oder wegen Beendigung der Dienstzeit ganz unterlassen bleiben, nur weil dem Soldaten keine Gelegenheit gegeben wurde, den vorgeschriebenen Laufbahnlehrgang rechtzeitig zu besuchen. Leider mußte ich feststellen, daß die Kapazitäten der Schulen nicht ausreichen, allen Platzanforderungen der Truppe zu entsprechen, wie nachfolgendes Beispiel deutlich macht:

> Ein Stabsunteroffizier konnte zunächst nicht an einem Unteroffizieraufbaulehrgang teilnehmen, weil 100 Meldungen der Truppe eine Kapazität von lediglich 50 Plätzen gegenüberstand.

Darüber hinaus gilt es, die vorhandene Kapazität durch eine bessere Koordinierung zwischen anfordernden und zuweisenden Dienststellen effektiver zu nutzen.

3.3.1.6 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Der Vorschlag meines Amtsvorgängers im Jahresbericht 1973, Prüfungsunterlagen sollten dem Prüfling gegenüber offengelegt werden, hat zu keiner Änderung der Bestimmungen geführt. Dieser Fragenkomplex sollte erneut überdacht werden. Ich schlage vor, die „Grundsätzlichen Bestimmungen für Prüfungen im militärischen Bereich der Bundeswehr" (VMBl. 1968 S. 167, 1970 S. 113, 1972 S. 70, 1973 S. 334, 1975 S. 66) um folgende Nr. 45 zu ergänzen:

„Innerhalb eines Jahres nach der Prüfung kann der Prüfungsteilnehmer auf schriftlichen Antrag die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen (Nr. 43 dieses Erlasses) einsehen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg an die Dienststelle zu richten, bei der die Prüfung stattgefunden hat. Diese übersendet die Prüfungsunterlagen als vertrauliche Personalsache an die Einheit, der der Prüfungsteilnehmer angehört. Die Einsichtnahme hat in Gegenwart des nächsten Disziplinarvorgesetzten oder eines von diesem beauftragten Offiziers bzw. Unteroffiziers mit Portepee zu erfolgen."

Mit einer solchen Bestimmung würde der Bundesminister der Verteidigung eine Entwicklung nachvollziehen, die im Bereich der Länder zum Teil seit Jahren ohne erkennbare Schwierigkeiten vorgezeichnet worden ist.

Die Transparenz von Prüfungsunterlagen soll dem Prüfling, der zunächst versagt hat, vor der Wiederholung die Chance eröffnen, sich aus seinen korrigierten und zensierten Prüfungsarbeiten Erkenntnisse aus erster Quelle über seine Fehler und Schwächen zu verschaffen. Davon verspreche ich mir mehr als von einer kommentarlosen Übergabe eines Zeugnisses, in dem lediglich die Einzelnoten der Prüfungsfächer aufgeführt worden sind.

3.3.2 Personalangelegenheiten der Offiziere und der Bewerber für die Laufbahnen der Offiziere

3.3.2.1 Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes

1975 wandten sich erstmals seit fünf Jahren wieder Soldaten an den Wehrbeauftragten, deren Antrag auf Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes abgelehnt worden war. Offenbar aufgrund der Verschärfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an medizinischen Fakultäten hatte die Zahl der Bewerber für diese Laufbahn ab 1974 erheblich zugenommen während sich der Anteil der für die Bundeswehr bereitgestellten Studienplätze für Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Veterinärmedizin nicht verändert hatte. Im Sommersemester 1975 konnten insgesamt 34, im Wintersemester 1975/76 59 Bewerber zugelassen werden. Dies waren etwa 10 v. H. der als geeignet geprüften Abiturienten.

Der Anstieg der Bewerberzahlen veranlaßte den Bundesminister der Verteidigung zu einer Änderung seiner Richtlinien für das Studium von Sanitätsoffizieranwärtern. Mit Erlaß vom 29. November 1974 — In San II 3 — Az.: 19-01-03 — ordnete er an, daß für die Einstellung als Sanitätsoffizieranwärter grundsätzlich nur Bewerber vorzusehen wären, die in keiner anderen militärischen Laufbahn die Ausbildung bereits begonnen hätten. Die Übernahme von Truppenoffizieren, Offizieranwärtern des Truppendienstes, Reserveoffizieren und Reserveoffizieranwärter unter Wechsel in die Laufbahn des Sanitätsdienstes wäre nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Dieser Erlaß war ursächlich für zahlreiche Wehrbeschwerden und Eingaben. Ratlosigkeit machte sich vor allem bei den Soldaten breit, die aus einer anderen Laufbahn in die Laufbahn der Sanitätsoffiziere übernommen werden wollten.

Am 28. August 1975 (P II 3 — Az.: 16-05-00) änderte der Bundesminister der Verteidigung seinen Erlaß. Künftig sind Bewerber, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sowie Bewerber mit einer Dienstverpflichtung bis zu zwei Jahren zur Prüfung zugelassen. Über die Zulassung zur Prüfung anderer Bewerber, soweit sie noch nicht mehr als drei Jahre ausgebildet wurden, entscheidet der Bundesminister der Verteidigung. Mehreren Wehrbeschwerden konnte durch diese Neuregelung abgeholfen werden.

3.3.2.2 Zulassung von Unteroffizieren zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

Unteroffiziere aller Laufbahnen können bei Eignung gemäß § 33 Abs. 1 Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind und an einem Auswahllehrgang teilgenommen haben. Die SLV fordert lediglich die Teilnahme an einem Auswahllehrgang, nicht dessen erfolgreichen Abschluß. Wenn der Verordnungsgeber den erfolgreichen Lehrgangsbesuch hätte voraussetzen wollen, wäre dies mit Sicherheit in § 33 Abs. 1 SLV ausdrücklich bestimmt worden. Dies zeigt ein Vergleich mit anderen Vorschriften — z. B. § 20 Abs. 2 SLV —deutlich.

In rechtlich zulässiger Weise (§ 35 SLV) verfügte der Bundesminister der Verteidigung in der ZDv 20/7 Nr. 502, daß der Bewerber nach § 33 SLV an einem Auswahllehrgang „mit Erfolg" teilgenommen haben muß. Es scheint aber teilweise unbekannt zu sein, daß der Bundesminister der Verteidigung Ausnahmen von diesen Bestimmungen bisher dann zuließ, wenn

- besondere vom Soldaten nicht zu vertretende Umstände Ursache für die erfolglose Lehrgangsteilnahme waren,
- lediglich die Wissensprüfung nicht bestanden wurde, die geistige Eignung des Bewerbers aber in Beurteilungen und im Gutachten der Offizierbewerberprüfzentrale festgestellt wurde oder
- die Wertungen im Auswahllehrgang erheblich von den Feststellungen der Offizierbewerberprüfzentrale und in der Beurteilung abwichen.

Ich empfehle, in der ZDv 20/7 Kapitel 5 einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

3.3.2.3 Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes

„Steigendes Aufkommen an Abiturienten und die Notwendigkeit, Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Verbände und Einheiten zu erhalten", zwangen den Inspekteur des Heeres dazu, Auswahl und Ausbildung der Reserveoffiziere stärker am Bedarf zu orientieren. Mit Fernschreiben — Bundesminister der Verteidigung — Inspekteur des Heeres-Fü H I 1 — MsgNr. 21757, vom 28. August 1974, legte er Richtwerte für die Ausbildung zum Offizier der Reserve des Truppendienstes fest, die seither Vorschlag und Auswahl von Soldaten für die Zulassung als Reserveoffizieranwärter entscheidend beeinflussen. Zwar schloß der Ispekteur des Heeres die Phase der Umstellung der Ausbildung der Offiziere des Truppendienstes und der Offiziere der Reserve des Truppendienstes mit Weisung Nr. 7 für die Neuordnung der Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere im Heer vom 26. Oktober 1974 ab; aber bei den Disziplinarvorgesetzten und den personalbearbeitenden Dienststellen führten die aus der Weisung Nr. 7 im Zusammenhang mit der ZDv 20/7 Nr. 327 ff. und der ZDv 20/6 Nr. 1404 folgenden ungelösten Fragen zu Schwierigkeiten, die noch nicht überwunden sind. Allzu oft wurden Anträge von Soldaten auf Zulassung zur ROA-Laufbahn nicht ordnungsgemäß bearbeitet, so daß den Soldaten auch finanzielle Nachteile enstehen können. Hierfür einige Beispiele:

- Nach der ZDv 20/7 Nr. 327 haben Soldaten die Möglichkeit, jederzeit einen Antrag auf Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes zu stellen. In Weisung Nr. 7, Anlage 7, legte der Inspekteur des Heeres fest, daß Anträge/Vorschläge zu dieser Laufbahn dem Personalstammamt der Bundeswehr bis zum 5. des 11. Ausbildungsmonats vorzulegen sind. Hieraus folgerten Vorgesetzte, Soldaten könnten einen solchen Antrag erst nach Abslchuß des Unteroffiziergrundlehrganges stellen. Ich halte es für angebracht, die Weisung Nr. 7 um den Hinweis zu ergänzen, daß durch die Festlegung des Vorlagetermins das Recht der jederzeitigen Antragstellung nicht eingeschränkt worden ist.
- Ein Bataillonskommandeur hielt den Antrag eines Soldaten über sechs Monate mit der Begründung zurück, er wolle den Bewerber noch über einen längeren Zeitraum beobachten. Eine sofort erstellte Laufbahnbeurteilung wäre negativ ausgefallen. Diese Handhabung halte ich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Soldaten für zulässig.
- Ein Soldat wurde nach vorschriftsgemäßem Ausbildungslehrgang mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 zum Fähnrich befördert. Zum 1. April 1975 hätte er zum Leutnant ernannt werden können. Am 30. Juni 1975 schied er nach Ablauf seiner Dienstzeitverpflichtung als Fähnrich der Reserve aus. Die Ernennung zum Leutnant war unterblieben, weil sich die vorgesetzten Dienststellen außerstande gesehen hatten, in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 30. Juni 1975 für den Soldaten eine Reserveoffizierprüfung durchzuführen. Die entsprechenden Weisungen des Personalstammamtes der Bundeswehr waren von der Truppe nicht befolgt worden. Der Bundesminister der Verteidigung belehrte die Truppenvorgesetzten.

3.3.2.4 Beförderung zum Major von Offizieren mit einem außerhalb der Bundeswehr erworbenen akademischen Grad

Bis zum Herbst 1974 wurden mehrfach Offiziere, die als Soldaten ein Studium an einer Hochschule außerhalb der Bundeswehr erfolgreich absolviert hatten, zum Major befördert, ohne daß sie an dem gemäß § 20 Abs. 2 SLV erforderlichen Stabsoffizierlehrgang teilgenommen hatten.

Dieses unzulässige Verfahren beruhte auf einer Verkennung des § 22 SLV, der als Ausnahmevorschrift nur die Offiziere von der erfolgreichen Teilnahme am Stabsoffizierlehrgang befreit, die wegen einer vor ihrer Dienstzeit erworbenen wissenschaftlichen Vorbildung in die Bundeswehr eingestellt worden sind. Die fehlerhafte Auslegung des § 22 SLV wurde später erkannt. Im Zuge der Neuordnung der Ausbildung und Bildung der Offiziere der Bundeswehr legte der Bundesminister der Verteidigung fest, daß künftig auch diejenigen Offiziere an einem Stabsoffizierlehrgang gemäß § 20 Abs. 2 SLV als Laufbahnlehrgang teilnehmen müssen, die als Berufsoffizier ein Hochschulstudium absolviert haben. Mehrere dieser von der Änderung betroffenen Hauptleute wandten sich mit dem Argument an mich, sie hätten ihr Studium als Berufsoffizier unter der Voraussetzung begonnen und abgeschlossen, daß sie danach zum Major befördert werden könnten. Sie fühlten sich durch die neuen Bestimmungen in ihrer Laufbahnerwartung getäuscht.

Allen Petenten wurde geantwortet, daß sie aus der rechtswidrigen Übung des Bundesministeriums der Verteidigung keinen Anspruch herleiten könnten, durch Fortsetzung eines unzulässigen Verfahrens einen — von der Rechtsordnung nicht gebilligten — Laufbahnvorteil zu erhalten; der Gleichheitsgrundsatz wäre nicht verletzt. Trotzdem bleibt für mich die Frage offen, wie es überhaupt dazu kommen konnte, daß jahrelang gegen die eindeutige und damit keiner Auslegung zugängliche Vorschrift des § 20 Abs. 2 SLV verstoßen wurde.

3.3.2.5 Beförderung der Offiziere des militärfachlichen Dienstes gemäß § 42 Soldatenlaufbahnverordnung

Bis zum 31. Dezember 1974 konnten Offiziere des militärfachlichen Dienstes abweichend von § 4 Abs. 3 SLV bereits nach Ablauf von sechs Monaten seit der letzten Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad ernannt werden (§ 42 Abs. 2 SLV alter Fassung).

Mit Inkrafttreten der 9. Verordnung zur Änderung der SLV vom 6. Februar 1975 (BGBl. I S. 517) am 1. Januar 1975 erhielt § 42 SLV eine neue Fassung. Nach dem eindeutigen Wortlaut bezieht sich diese Bestimmung jetzt nur noch auf Unteroffiziere des Flugsicherungskontrolldienstes, die zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden wollen bzw. worden sind.

Die Beförderungsbestimmungen des Bundesministers der Verteidigung (ZDv 20/7 Nr. 123) haben diese Einschränkungen bisher nicht erfahren. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte dies umgehend nachgeholt werden.

3.3.2.6 Einweisung von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12

Die Möglichkeit, Offiziere des militärfachlichen Dienstes in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 einzuweisen, wurde erstmals 1974 eröffnet: Mit Erlaß vom 18. Juli 1974 (P II 1 — Az.: 16-32-00) ließ der Bundesminister der Verteidigung neben der Einweisung von Inhabern herausgehobener Dienstposten auch die sogenannte freie Einweisung — letztere bis zum 31. Dezember 1975 befristet — zu. Offiziere des militärfachlichen Dienstes konnten aufgrund dieser zeitlich begrenzten Regelung nach Vollendung des 51. Lebensjahres und mindestens einjähriger Laufzeit im Dienstgrad Hauptmann in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen werden, wenn ihre Versetzung auf einen herausgehobenen Dienstposten trotz uneingeschränkter Eignung dienstlich nicht mehr zu vertreten war. Die Einweisung richtete sich nach einer Eignungsreihenfolge, die auch den Zeitpunkt der Zurruhesetzung berücksichtigte. Die Auswahl für die erstmalige freie Einweisung zum 1. August 1974 wurde unter den Offizieren getroffen, die zum 30. September 1974 in den Ruhestand versetzt wurden. Zum nächsten Einweisungstermin standen erheblich weniger Planstellen für die freie Einweisung zur Verfügung, da inzwischen auch Offiziere als Inhaber herausgehobener Dienstposten — nach der „Normalregelung" — in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen worden waren. Hierauf war zurückzuführen, daß Hauptleute, die aus dienstlichen Gründen ein Jahr über die 1974 erreichte besondere Altersgrenze ihres Dienstgrades hinaus dienen mußten, selbst dann nicht mehr eingewiesen werden konnten, wenn sie 1974 aufgrund ihres Leistungsbildes mit Sicherheit eingewiesen worden wären. Diese Offiziere schieden verbittert aus der Bundeswehr aus. Hätte der Dienstherr sie nicht wegen ihrer besonderen fachlichen Qualifikation über die besondere Altersgrenze hinaus im Dienst belassen, wären sie mit höheren Bezügen in den Ruhestand versetzt worden. Eine derartige Benachteiligung hätte vermieden werden müssen. Der Bundesminister der Verteidigung hätte den Zeitpunkt der Zurruhesetzung unberücksichtigt lassen sollen, auch auf die Gefahr hin, daß dann im Ergebnis insgesamt weniger Hauptleute in die Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen worden wären. Nach dem gesetzlich verankerten Leistungsgrundsatz wäre es geboten gewesen, die aus dienstlichen Gründen über die besondere Altersgrenze ihres Dienstgrades hinaus im Dienst belassenen Soldaten nicht wegen dieser Tatsache zu benachteiligen.

Infolge der Sparbeschlüsse der Bundesregierung und der darin vorgesehenen Wiederanwendung des § 18 Soldatenversorgungsgesetz änderte der Bundesminister der Verteidigung die für den 1. Oktober 1975 vorgesehen gewesene Eignungsreihenfolge. Diejenigen Hauptleute, die keine zwei Jahre Restdienstzeit mehr aufwiesen, wurden aus der Eignungsreihenfolge gestrichen. Diese Maßnahme wurde zu einer Zeit verfügt, als sich der Entwurf des Haushaltsstrukturgesetzes noch in den Anfängen der parlamentarischen Beratung befand und niemand mit

Sicherheit voraussagen konnte, ob sich nicht eine Übergangsregelung würde finden lassen.

Mehrere betroffene Offiziere wandten sich an mich, einigen war bereits mündlich und teilweise schriftlich durch die zuständigen Stellen angekündigt worden, sie könnten zum 1. Oktober 1975 voraussichtlich mit der Einweisung rechnen. Der Bundesminister der Verteidigung vertrat die Auffassung, die Sparbeschlüsse der Bundesregierung hätten ihn gezwungen, unmittelbar zu handeln, ohne das Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes abwarten zu können. Dieses Vorgehen halte ich nicht für gerechtfertigt. Es war beabsichtigt gewesen, das Haushaltsstrukturgesetz zum 1. Januar 1976 in Kraft treten zu lassen. Aus Fürsorgegründen hätte eine Anzahl Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 etwa bis Weihnachten 1975 für den Fall freigehalten werden sollen, daß sich — wie es dann tatsächlich der Fall war — eine gesetzliche Übergangsregelung ergeben würde.

3.3.3 Personalangelegenheiten der Unteroffiziere

3.3.3.1 Ungleiche Laufbahnbedingungen bei Heer und Luftwaffe

In den Jahresberichten 1972 und 1973 machte mein Amtsvorgänger auf die unterschiedlichen Anforderungen an sportliche Leistungsnachweise bei Heer und Luftwaffe aufmerksam, die sich besonders ungünstig bei integrierten Verwendungen auswirkten. Eine grundsätzliche Änderung konnte ich bis heute nicht feststellen. Die Teilstreitkräfte vertreten nach wie vor die Auffassung, daß ihre jeweiligen besonderen Erfordernisse eine Angleichung nicht zulassen würden. Ich hingegen meine, daß die Anforderung an die physische Belastbarkeit der Soldaten in allen Teilstreitkräften etwa gleich ist.

Auch auf anderen Gebieten stellte ich ungleiche Laufbahnbedingungen für Unteroffiziere in den Teilstreitkräften Heer und Luftwaffe fest.

Am 3. Mai 1973 kündigte der Inspekteur des Heeres den Unteroffizieren seines Befehlsbereiches an, daß die im Heer bis dahin vor der Beförderung zum Feldwebel abzulegende Bildungsprüfung II in Zukunft entfiele. Mit Fernschreiben vom 8. März 1974 wurde diese Prüfung durch den Bundeswehrfachschultest ersetzt, der jedoch nicht Voraussetzung für die Beförderung zum Feldwebel ist. Er soll nur Aufschluß darüber geben, ob der Bewerber für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes mit einem erfolgreichen Besuch der Bundeswehrfachschule rechnen kann, falls er den Mittleren Bildungsabschluß nachholen muß.

Im Gegensatz hierzu hielt die Teilstreitkraft Luftwaffe an der Bildungsprüfung II als Voraussetzung für die Teilnahme an Laufbahnlehrgängen noch in der Ausbildungsweisung des Inspekteurs der Luftwaffe Nr. 2230 vom 14. Februar 1975 fest. Erst mit Fernschreiben vom 21. Juli 1975 verzichtete der Inspekteur der Luftwaffe hierauf. Zunächst hatte mir der Führungsstab der Streitkräfte zu dieser Angelegenheit erklärt, diese Differenz sei im Zusammenhang mit der auch sonst nicht völlig einheitlichen Unteroffizierausbildung in den Teilstreitkräften zu sehen. Dieses Argument hatte mich nicht überzeugt. Ich meine, daß es möglich sein müßte, in den Teilstreitkräften zumindest bei vergleichbaren Funktionen eine Angleichung der Laufbahnbedingungen zu erzielen.

3.3.3.2 Einweisung von Hauptfeldwebeln in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9

Noch zu keinem Zeitpunkt konnten alle Hauptfeldwebel, die die Voraussetzungen für die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsgesetz erfüllten, in die höherwertige Planstelle tatsächlich eingewiesen werden. Von den insgesamt bewilligten 2 310 A 9-Planstellen für Hauptfeldwebel stehen z. B. der Stammdienststelle des Heeres 1 217 zur Verfügung. Diese sind, wie bei den anderen Teilstreitkräften, derzeit alle besetzt. 1972 wurden im Heer von 1 310 geeigneten Hauptfeldwebeln 436 eingewiesen, 1973 von 1 409: 344, 1974 von 1 347: 308 und 1975 von 2 076 lediglich 243. 1976 wird die Einweisungsquote noch weiter zurückgehen, da die Heraufsetzung der besonderen Altersgrenzen bewirken dürfte, daß kaum Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 durch Zurruhesetzung frei werden. Im Heer gibt es Hauptfeldwebel, die seit vier Jahren sämtliche Einweisungsvoraussetzungen erfüllen und gleichwohl in absehbarer Zeit nicht eingewiesen werden können. Angesichts dieser Zahlen ist es unverständlich, weshalb sich der Bundesminister der Verteidigung weigert, die Einweisungsrichtlinien zu ändern. Die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern enthaltene Anhebung des Planstellenanteils von 10 v. H. auf 15 v. H. ist theoretischer Natur, da der Haushaltsplan 1976 weiterhin nur 10 v. H. A 9-Planstellen ausweist. In den Einweisungsrichtlinien heißt es:

„Soweit mehr Hauptfeldwebel die geforderten Voraussetzungen erfüllen, als Planstellen vorhanden sind, ist durch die jeweilige Stammdienststelle eine Reihenfolge aufgrund der Diensterfahrung und der Qualifikation zu bilden."

Daher meinen viele Soldaten nicht ganz zu Unrecht, daß die Einweisung sofort nach Erreichen der Mindestvoraussetzungen die Regel, die Abhängigkeit von einer Eignungsreihenfolge die Ausnahme sei. Daß das Gegenteil der Fall ist, zeigen die genannten Zahlen. Die ZDv 20/7 Nr. 805 sollte, entsprechend der ZDv 20/7 Nr. 804, folgenden neugefaßten letzten Absatz erhalten:

„Da die Zahl der durch das Haushaltsgesetz genehmigten Planstellen stets geringer ist, als die Zahl der Hauptfeldwebel, welche die geforderten Voraussetzungen erfüllen, muß die Einweisung nach einer Reihenfolge unter Berücksichtigung der letzten drei Beurteilungen, der Laufzeit im Dienstgrad und des Lebensalters vorgenommen werden."

Parallel dazu sollte erwogen werden, die in den Einweisungsbestimmungen festgesetzte Lebensaltersgrenze von derzeit 40 Jahren anzuheben. Hierdurch könnte eine der tatsächlichen Planstellensituation gemäße Dämpfung im Erwartungshorizont der Soldaten erreicht werden. Zugleich wird verhindert werden, daß A 9-Planstellen durch zu frühe Einwei-

sung unangemessen lange zum Nachteil anderer Anwärter blockiert bleiben.

3.3.3.3 Einteilung zum Unteroffizier vom Dienst

Die ZDv 10/5 bestimmte in Nr. 306, Ausgabe August 1974, im Gegensatz zur vorhergehenden Regelung, daß zum Unteroffizier vom Dienst nur Unteroffiziere ohne Portepee und Unteroffizieranwärter nach bestandener Laufbahnprüfung einzuteilen wären. Dies wurde in einer Vielzahl von Eingaben beanstandet, da eine vermehrte dienstliche Belastung der Unteroffiziere die Folge war. Zuvor war es möglich gewesen, als Unteroffizier vom Dienst auch Mannschaftsdienstgrade ohne Unteroffizierprüfung einzusetzen. Die Einschränkung, dies dürfte nur in Ausnahmefällen und nicht an Wochenenden geschehen, ist nach meinen Beobachtungen recht großzügig gehandhabt worden. Die Neuregelung stieß im Hinblick auf die erhöhte Belastung der Unteroffiziere allgemein auf Unverständnis. Der Bundesminister der Verteidigung konnte sich den vielseitigen Bedenken letztlich nicht verschließen. Nunmehr gilt wieder, daß Mannschaftsdienstgrade — mit gewissen Einschränkungen — UvD-Dienst leisten können.

3.3.4 Personalfragen der Mannschaften

3.3.4.1 Heimatferne Einberufung

Die heimatferne Einberufung Wehrpflichtiger war wiederum Gegenstand zahlreicher Eingaben. Während aber in den Vorjahren vielfach über die große Entfernung zum Heimatort schlechthin Klage geführt worden war, beobachtete ich im Berichtsjahr, daß in den Eingaben vermehrt die persönlichen Beweggründe des einzelnen dargestellt wurden. Nicht mehr die Zahl der Kilometer zwischen Wohn- und Heimatort allein war Anlaß der Eingabe, wenngleich sie sich naturgemäß in der Klage über die hohen Fahrkosten niederschlug, sondern das konkrete persönliche Motiv, wie z. B. die Unterstützung der Ehefrau, der Eltern oder die Verbindung zu Freunden. Dies führe ich darauf zurück, daß den betroffenen Soldaten zunehmend die Gründe für ihre heimatferne Verwendung verdeutlicht wurden. Damit wird die im Jahresbericht 1974 wiedergegebene Ansicht bestätigt, daß eine verbesserte Information zu einer Versachlichung der Versetzungsgesuche und Eingaben beiträgt. Aus diesem Grunde sollte der einmal eingeschlagene Weg, den einberufenen Soldaten — und damit auch deren Angehörigen — das Rekrutierungsverfahren der Bundeswehr zu erläutern, unbedingt beibehalten und gegebenenfalls erweitert werden.

3.3.4.2 Anforderungsmerkmale bei der Einberufung von Wehrpflichtigen

Im Hinblick auf die Einberufung von Wehrpflichtigen zur Fallschirmjägertruppe wurde Klage geführt, daß die Kreiswehrersatzämter die für den Einsatz notwendigen Anforderungsmerkmale nicht hinreichend berücksichtigten. Allein ein Fünftel der für die Sprungausbildung vorgesehenen Wehrpflichtigen sei den Anforderungen von Anfang an nicht gewachsen gewesen. Hier könnte durch sorgfältige Beachtung der Anforderungsmerkmale Abhilfe geschaffen werden. Ein Bataillonskommandeur erreichte dies z. B. dadurch, daß er den Leitern der Kreiswehrersatzämter, aus deren Bereichen seinem Bataillon Wehrpflichtige zugewiesen werden, die nach seinen Erfahrungen besonders zu berücksichtigenden Merkmale mitteilte.

3.3.4.3 Verwendungsberatung

Mit auffallender Regelmäßigkeit wurde die im Bereich der Luftwaffe gegen Ende der Grundausbildung stattfindende Verwendungsberatung beanstandet. Die Soldaten beklagten sich darüber, die Beratung sei zu pauschal, persönliche Belange fänden zu geringe Beachtung und die militärischen Interessen wären allein ausschlaggebend für die zukünftige Verwendung. Auch hier stellte ich fest, daß die Soldaten vielfach falsche Vorstellungen über den Zweck der Verwendungsberatung und die sich durch sie eröffnenden Möglichkeiten hatten.

Die Wehrpflichtigen wurden aufgrund der Bedarfsanforderung der jeweiligen Division für eine Verwendung in dem entsprechenden Bereich eingezogen. So war der Standort weitgehend vorgegeben. Vorrangiger Sinn der Verwendungsberatung war es daher, den Soldaten für eine Tätigkeit einzuplanen, bei der seine zivilberuflich erworbenen Kenntnisse möglichst sinnvoll verwertet werden können. Damit stand nicht die Frage im Vordergrund, wo der Soldat räumlich eingeplant werden sollte, sondern in welcher Funktion er eingesetzt werden konnte. Ich begrüße es, daß ein Divisionskommandeur ein Merkblatt herausgibt, in dem er diese eigentliche Zielrichtung der Verwendungsberatung darlegt. Wesentlich erscheint mir dabei insbesondere auch der Hinweis, daß bei der Prüfung von Gesuchen um heimatnahe Einplanung ein strenger Maßstab angelegt werden muß. Damit wird vermieden, daß die Soldaten mit nicht zu verwirklichenden Vorstellungen in die Verwendungsberatung gehen. Auch hier dürfte eine umfassende Information zu vermehrtem Verständnis führen.

3.4 Fürsorgeangelegenheiten

3.4.1 Arbeitsplatzschutzgesetz

Offenbar wegen der gesamtwirtschaftlichen Situation wurden vermehrt Eingaben aus dem Bereich des Arbeitsplatzschutzes an mich gerichtet.

So wurde häufig darüber Klage geführt, daß das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Wehrdienstes vom Arbeitgeber zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt gekündigt oder der Betroffene nach seiner Dienstzeit in einer gegenüber früher geringer zu bewertenden Funktion verwendet worden wäre.

Wenn ich auch Verletzungen des geltenden Arbeitsplatzschutzrechtes bei der Bearbeitung dieser Eingaben nicht feststellen konnte, so meine ich dennoch, daß derart wichtige Bestimmungen immer wie-

der daraufhin überprüft werden sollten, ob nicht eine Verbesserung angezeigt sein kann.

Das Parlament beschäftigt sich zur Zeit mit der Novellierung des Arbeitsplatzschutzgesetzes, die u. a. dem Ziel dient, mögliche Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Allgemeinen Wehrpflicht zu verringern und den Schutz der Wehrpflichtigen vor nicht gerechtfertigten Kündigungen zu verstärken. Die Situation ist gerade bei dem Wehrpflichtigen, der nach 15monatiger Abwesenheit in seinen alten Betrieb zurückkehrt, dadurch geprägt, daß in der Regel die technische und personelle Entwicklung während der Zeit seiner Abwesenheit weitergegangen ist. Das führt sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber zu Schwierigkeiten, bei deren Lösung nicht außer acht bleiben darf, daß sie allein aufgrund staatlichen Eingriffs ohne Mitwirkung der unmittelbar oder mittelbar Betroffenen entstanden sind.

3.4.2 Sonderurlaub und vorzeitige Entlassung zur zeitgerechten Studienaufnahme

Die ZDv 20/6 Nr. 1537 legt fest, daß ein Soldat auf Zeit, der sich vor dem Wehrdienst um Zulassung zu einem Studienplatz beworben hat bzw. sich während des Wehrdienstes bewirbt, nicht schon aus besonderer Härte nach § 55 Abs. 3 SG entlassen werden kann, wenn er vor Ablauf seiner Dienstzeit einen Studienplatz zugewiesen bekommt. Ebenso kann kein Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

Die Anwendung dieser Vorschrift führt nach meinen Beobachtungen gelegentlich zu bedenklichen Entscheidungen.

Hierzu ein Beispiel:

In einem Bescheid über die Wehrbeschwerde gegen die Ablehnung von Sonderurlaub wurde lediglich festgestellt, die genannte Vorschrift ließe dem für die Gewährung des Urlaubs zuständigen Vorgesetzten keinen Raum für eigenes Ermessen. Die gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV) erforderliche Prüfung des Einzelvorbringens — der Soldat hatte unter anderem auch auf seine persönlichen Verhältnisse hingewiesen — unterblieb.

Dieses Verfahren beanstandete ich. Gemäß § 9 SUV ist die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub in das Ermessen des zuständigen Vorgesetzten gestellt. Eine sachgerechte Ermessensentscheidung erfordert aber die umfassende Überprüfung des Vorbringens. Mit der ZDv 20/6 Nr. 1537 darf eine derartige Überprüfung nicht ausgeschlossen werden. Diese Vorschrift läßt nur die Auslegung zu, daß eine besondere Härte im Sinne des § 55 Abs. 3 SG bzw. § 9 SUV nicht schon allein deswegen angenommen werden kann, weil der Antragsteller einen Studienplatz zugewiesen bekommen hat.

Der Bundesminister der Verteidigung schloß sich meinen Bedenken an, daß die genannte Vorschrift in der derzeitigen Fassung mißverstanden werden kann. Er beabsichtigt daher, den zweiten Absatz dieser Nummer wie folgt zu ändern:

„Auch Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge (§ 9 SUV; siehe auch Nr. 83 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur SUV — VMBl. 1973 S. 256) ist aufgrund der Zuteilung eines Studienplatzes allein nicht zu gewähren. Sonderurlaub darf nur erteilt werden, wenn der Soldat sich außerdem in einer Ausnahmesituation befindet, die sich als wirkliche Zwangslage darstellt."

3.4.3 Umgehung der Bestimmungen der Soldatenurlaubsverordnung

Folgender Fall soll klarmachen, wie die Soldatenurlaubsverordnung in Einzelfällen umgangen wird:

In einer Stellungnahme zu der Urlaubsangelegenheit eines Soldaten, dem es um eine nahtlose Studienaufnahme ging, führte ein Bataillonskommandeur aus, er könnte dem Vorbringen des Wehrpflichtigen keine besondere persönliche Härte im Sinne der Urlaubsbestimmungen entnehmen. Als mögliche Lösung schlug er dem Wehrpflichtigen vor, durch Übernahme einer angemessenen und zumutbaren Zahl von Sonderdiensten (UvD/GvD, Bereitschaftsdienst) innerhalb etwa eines halben Jahres einen Anspruch auf 15 Tage Freistellung vom Dienst zu erwerben, um auf diese Weise doch noch rechtzeitig mit dem Studium beginnen zu können.

Diese Regelung — sicher fürsorglich gemeint — erschien mir rechtlich bedenklich. Ich vertrat gegenüber dem zuständigen Divisionskommandeur die Auffassung, daß der Vorschlag in seiner Zielrichtung und insbesondere wegen der Dauer der beabsichtigten Freistellung eine Umgehung der Bestimmungen der Soldatenurlaubsverordnung darstellte. Darüber hinaus — so meine ich — dürfte die Einteilung zu Sonderdiensten mit dem Ziel, Voraussetzungen für eine zusammenhängende 15tägige Freistellung vom Dienst zu schaffen, zu einer unvertretbaren Mehrbelastung des Soldaten führen. Dieses Verfahren ist aufgrund seiner präjudizierenden Wirkung unzweckmäßig. Der Divisionskommandeur teilte meine Auffassung.

3.4.4 Familienheimfahrten

Zur Durchführung von Familienheimfahrten erhalten nach der seit 1. Oktober 1970 geltenden Regelung grundwehrdienstleistende Soldaten 12 „Freifahrten" (je Hin- und Rückfahrt) pro Jahr zum Besuch nahestehender Personen. Daneben bekommen sie unbegrenzt für Urlaubsreisen sogenannte Bundeswehr-Urlauber-Fahrkarten, für die 50 v. H. des gewöhnlichen Fahrpreises der zweiten Klasse zu entrichten ist. Zuschläge sind voll zu bezahlen. Bundeswehr-Urlauber-Fahrkarten werden unabhängig vom Reiseziel ausgegeben. Die genannten Regelungen gelten auch für Mannschaften und Unteroffiziere auf Zeit.

Es bietet sich an, die Ermäßigung nicht mehr wie bisher zu pauschalieren, sondern sie, unabhängig von der Entfernung zwischen Heimat- und Standort, prozentual zu staffeln. Die Änderung des Vom-Hundert-Satzes könnte jeweils etwa bei 100 km erfolgen. Die Mindestermäßigung sollte spürbar über 50 v. H., die Höchstermäßigung im Kilometerbereich der gängigen heimatfernen Einberufung, also etwa bei 400 liegen, und von dort nicht mehr ansteigen, da größere Entfernungen nur noch im Ausnahmefall vorkommen. Denkbar wäre etwa eine Spanne zwischen 30 v. H. Ermäßigung bei 50 km und 65 v. H. Ermäßigung bei 400 km.

Dieses Verfahren würde dazu führen, daß die heimatnah Einberufenen prozentual mehr für die Bundeswehrurlauber-Fahrten zahlen müßten. Dieses Prinzip belastet die heimatnah Einberufenen jedoch geringfügig. Unter Berechnung durchschnittlicher Entfernungen von der Heimat könnte bei der Deutschen Bundesbahn ein interner Lastenausgleich zugunsten der heimatfern einberufenen Soldaten erreicht werden. Durch dieses Verfahren entstünden keine Mehrausgaben für den öffentlichen Haushalt. Die Sätze wären so festzulegen, daß der Verwaltungsaufwand gering bleibt.

In dieser Frage stehe ich noch mit dem Bundesminister der Verteidigung in Verbindung.

3.4.5 Gebührnisangelegenheiten

Im Berichtsjahr wurde über eine verzögerliche Bearbeitung von Gebührnisangelegenheiten geklagt. Zwar handelte es sich gewiß um Einzelfälle, die sich nicht zur Verallgemeinerung eignen. Einer dieser Fälle soll dennoch dargestellt werden:

> Im April 1975 beklagte sich bei mir ein Soldat, daß immer noch nicht die aus einem Truppenübungsplatzaufenthalt im November 1974 zustehende Aufwandsentschädigung ausgezahlt worden wäre.
>
> Meine Überprüfung ergab, daß der Soldat Mitte Dezember 1974 bereits eine sachgleiche Wehrbeschwerde eingelegt hatte, der stattgegeben worden war. Zugleich hatte der entscheidende Bataillonskommandeur angeordnet, dem Soldaten die zustehende Vergütung zu Beginn des Jahres 1975 zu zahlen, da für 1974 keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen würden. Dieser Befehl wurde jedoch nicht ausgeführt. Ende März 1975 meldete der Soldat, daß er sein Geld immer noch nicht hätte. Daraufhin wurde der Betrag Anfang April an ihn überwiesen. Da ein falscher Überweisungsweg gewählt worden war, kam das Geld zurück, wurde neu überwiesen und Anfang Mai ausgezahlt.
>
> Bis der Soldat endlich die ihm zustehende Aufwandsentschädigung erhielt, waren etwa fünf Monate vergangen. Mit dem zuständigen Kommandeur bin ich der Auffassung, daß hier erhebliche Nachlässigkeit des Rechnungsführers und ein Mangel in der Dienstaufsicht vorlagen.

3.4.6 Bekleidung

Seit geraumer Zeit wird für Heer und Luftwaffe die Erweiterung des Ausstattungssolls um einen dritten Arbeitsanzug gefordert. Der Bundesminister der Finanzen hatte dieser Erweiterung nur mit dem Vorbehalt zugestimmt, es sollte dann eine Tuchuniform zurückgegeben werden. Dieser Vorbehalt konnte vom Bundesminister der Verteidigung nicht akzeptiert werden. Auf Anregung des Heeres, der gleiche Erfahrungen auch im Bereich der Luftwaffe zugrunde lagen, wurde daraufhin vorgeschlagen, auf den verhältnismäßig schweren Kampfanzug aus Wolltuch (Winter-Kampfanzug) zu verzichten, wenn dafür ein dritter Arbeitsanzug (Sommer-Kampfanzug) zur Verfügung stünde. Dieser Anzug ist nach Auffassung von Heer und Luftwaffe mit entsprechend warmer Unterkleidung und der Feldjacke auch für den Winter geeignet. Der Bundesminister der Finanzen hat nunmehr die Zustimmung erteilt, daß an Einheiten mit im Außendienst eingesetztem oder überwiegend technischem Personal ein dritter Arbeitsanzug (Kampfanzug aus Baumwolle) anstelle des bislang im Ausstattungssoll des Soldaten befindlichen Kampfanzuges aus Wolle gegeben werden kann.

Ich unterstütze es nachdrücklich, daß den Soldaten in Einheiten der geschilderten Art ein dritter Arbeitsanzug zur Verfügung gestellt wird. In Eingaben und auch bei Truppenbesuchen wurde häufig darüber Klage geführt, daß die Ausstattung mit zwei Arbeitsanzügen unzureichend ist. Ein Anzug befindet sich in aller Regel in der Wäsche und daher besteht keine Wechselmöglichkeit mehr, wenn der zweite Anzug im Gelände durchnäßt oder bei technischen Arbeiten außergewöhnlich verschmutzt wird.

3.4.7 Wehrdienstbeschädigung

Die zum Teil unzumutbare Dauer der Verfahren zum Ausgleich von Wehrdienstbeschädigungen (WDB) gab seit Jahren Anlaß zu häufig berechtigten Beanstandungen. Der Bundesminister der Verteidigung hat im Benehmen mit der obersten Arbeitsbehörden der Länder, denen die am WDB-Verfahren beteiligten Behörden der Kriegsopferversorgung unterstellt sind, Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung des WDB-Verfahrens getroffen. Dazu gehört vornehmlich die Begründung der Alleinzuständigkeit des Truppenarztes für die Einleitung des Verfahrens und die Präzisierung der Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten sowie des Sozialberaters. Hierdurch soll erreicht werden, daß die für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Verwaltungsdienststellen so schnell wie möglich tätig werden können. Dem gleichen Ziel diente eine Neufassung des WDB-Blattes, das inzwischen an die Truppenärzte verteilt wurde. Als flankierende Maßnahme wurde die Schulung der Sanitätsoffiziere und -unteroffiziere vertieft. Damit nach Eingang des WDB-Blattes eine möglichst schnelle Entscheidung durch die Verwaltungsdienststellen sichergestellt ist, wurden zum Gemeinsamen Erlaß „Verfahren zur Feststellung einer in der Bundes-

wehr erlittenen Wehrdienstbeschädigung" des Bundesministers der Verteidigung und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. Dezember 1968 Durchführungsbestimmungen erarbeitet. Sie zeigen dem Bearbeiter Möglichkeiten auf, die Verfahren zweckmäßig und rasch abzuschließen.

Nachfolgende Maßnahmen sind eingeleitet: Die fachdienstlichen Anweisungen des Inspekteurs des Sanitätswesens sollen zusammengefaßt und so übersichtlich gestaltet werden, daß sie auch den jungen Truppenärzten eine wesentliche Hilfe bei den ihnen obliegenden Aufgaben in der Durchführung des WDB-Verfahrens sein können. Einem Bedürfnis der zuständigen Bundeswehrdienststellen, der Behörden der Kriegsopferversorgung und der Sozialgerichte, alle die Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen betreffenden Vorschriften in einer besonderen Sammlung zusammenzufassen, soll durch die Herausgabe einer ZDv 20/30 entsprochen werden.

3.4.8 Kantinenwesen

3.4.8.1 Neuordnung

Der Bundesminister der Verteidigung hatte bereits in seinem Weißbuch 1970 festgestellt, daß die Truppenkantinen in ihrer damaligen Betriebsform kaum in der Lage wären, ein hinreichendes Warenangebot zu attraktiven Preisen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde wurde seit Juli 1972 in Truppenversuchen geprüft, ob eine zentrale Heimbetriebsgesellschaft zu einer allgemeinen Verbesserung beitragen könnte. Nach Ablauf der Truppenversuche wurde ab August 1975 die Kantinenreform eingeleitet. Sie soll bis Mitte des Jahres 1976 abgeschlossen sein.

Ich bin der Auffassung, daß man der neuen Organisationsform zunächst hinreichend Zeit zur Bewährung lassen soll. Ich beobachte die Entwicklung aufmerksam und werde tätig werden, sobald ich sehe, daß berechtigte Interessen der Soldaten nicht mehr gewahrt werden. Sich andeutende Fehlentwicklungen sollten sofort ausgemerzt werden.

Als begleitende Maßnahme zur Neuordnung des Kantinenwesens läuft ein Programm des Bundesministers der Verteidigung zur wohnlicheren Ausgestaltung der Mannschaftsheime. Äußerungen von Soldaten entnehme ich, daß der neue „Western-Look" der Mannschaftsheime als positiv empfunden wird.

3.4.8.2 Bordkantinen

Anläßlich einer Informationstagung im Bereich der Marine wurde die steuerliche Behandlung von Bordkantinen einschließlich möglicher Nebenwirkungen angesprochen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Bordkantinen umsatzsteuerpflichtig wären, Körperschaftsteuer erhoben würde und für die dem Kantinenpersonal gewährten vorgeschriebenen Vergütungen Lohnsteuer entrichtet werden müßte. Die Soldaten an Bord könnten kein Verständnis dafür aufbringen, daß sie die nicht unerhebliche Körperschaftsteuer zu zahlen hätten, wenn sie, also von ihrem eigenen eingezahlten Geld, kostenlos Kantinenwaren erhielten. Das Kantinenpersonal würde die an Bord gezahlte Vergütung in der Regel als Nebeneinkunft, praktisch also als Taschengeld ansehen, und verwendete es entsprechend; andererseits kämen diese Soldaten aber unter Umständen lohnsteuerrechtlich in eine höhere Steuerstufe.

Ich habe dieses Problem eingehend mit dem Bundesminister der Verteidigung geprüft und bin zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Bordkantinen sind aufgrund der geltenden Bestimmungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Von der Umsatzsteuer befreit sind dagegen alle Umsätze, die die Bordkantinen jenseits der Seezollgrenze und in den Freihäfen erzielen. Die Bordkantinen sind aber auch nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes mit den erwirtschafteten Gewinnen steuerpflichtig; die Steuer beträgt zur Zeit 49 v. H.; sie ist aber nur zu entrichten, sofern der durchschnittliche Jahresgewinn der Bordkantinen 2 000 DM übersteigt. Im Rahmen der Steuerreform ist beabsichtigt, einen Freibetrag von 5 000 DM einzuführen, so daß künftig erst ein Gewinn, der über dieser Summe liegt, körperschaftsteuerpflichtig wird. Der Abschluß der Novellierung ist jedoch noch nicht abzusehen.

Die dem Kantinenpersonal zufließenden Vergütungen unterliegen nach dem Einkommensteuergesetz der Lohnsteuer. Da sie mit den übrigen lohnsteuerpflichtigen Einkünften zusammenzufassen sind, kann dies in der Tat für einzelne Soldaten eine höhere Steuergruppe bewirken. Zur Vermeidung derartiger finanzieller Auswirkungen zu Lasten der Soldaten wurden bereits im Jahre 1968 die monatlichen Vergütungssätze um generell 15 DM angehoben. Diese Erhöhung reicht auch bei dem derzeit geltenden Steuertarif noch aus, die zusätzliche Steuerbelastung aufzufangen. Bei den als Kantinenpersonal eingesetzten grundwehrdienstleistenden Soldaten führt die Vergütung wegen ihrer relativ geringen Höhe ohnehin zu keiner Verpflichtung, Lohnsteuer zu zahlen.

Der Bundesminister der Verteidigung ist mit mir der Ansicht, daß es mit entsprechender Preisgestaltung möglich sein sollte, bei einer nur beschränkt auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsführung diesen unterhalb der genannten körperschaftsteuerrechtlich erheblichen Grenze zu halten. Das Erwirtschaften hoher Gewinne ist ohnehin nicht das Ziel der Bordkantinen.

3.4.9 Handel und Gewerbeausübung in Kasernenanlagen

Nach dem Erlaß „Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr" ist, abgesehen von wenigen Ausnahmen, jeder Handel und jede gewerbliche Betätigung (Warenverkauf, Werbung, Abschluß von Versicherungen oder von Verträgen im Zusammenhang mit der Selbsteinkleidung usw.) im gesamten Bereich der Bundeswehr verboten.

Nach meinen Beobachtungen, die sich offensichtlich mit denen des Bundesministers der Verteidigung decken, waren im Berichtsjahr die Fälle angestiegen,

in denen einzelne Soldaten, aber auch Nichtangehörige der Bundeswehr, in Unterkünften und Liegenschaften der Bundeswehr für Versicherungsunternehmen geworben oder sogar für diese Verträge abgeschlossen hatten. Diese Aktionen standen teilweise im Zusammenhang mit der durch das 4. Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 10. Dezember 1974 eingeführten Sparpauschale von monatlich 50 DM, die unter anderem auch für Lebensversicherungsverträge verwendet werden kann. Der Abschluß von Versicherungsverträgen wurde den Soldaten verschiedentlich zu Beginn ihres Grundwehrdienstes unter Hinweis auf die Gefahren des Wehrdienstes nahegelegt, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Soldaten weder die Zweckmäßigkeit solcher Verträge erkennen noch unterscheiden konnten, ob und inwieweit Veranstaltungen, in denen die Möglichkeit des Abschlusses von Versicherungsverträgen dargelegt wurde, dienstlichen Charakter hatten.

Gegen einige Soldaten, die verbotswidrig für Versicherungen geworben und auch beim Abschluß entsprechender Verträge mitgewirkt hatten, wurden Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Insbesondere im Hinblick auf den Schutz der jungen Rekruten hat der Bundesminister der Verteidigung im G 1 — Hinweis Nr. 7/75 vom 26. August 1975 auf das Verbot von Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr hingewiesen. Auch dürfte die Veröffentlichung in bundeswehr-aktuell vom 26. September 1975 geeignet gewesen sein, an die bestehende Regelung zu erinnern.

3.5 Wehrübungen

In einer Verfügung vom 23. Juli 1971 (WE 2 — Az.: 23—05—04) wies das Bundeswehrverwaltungsamt die Wehrbereichsverwaltungen I bis VI an, wie bei Zurückstellung von Wehrübungen aus Anlaß von Urlaubsreisen zu verfahren ist. Nach dieser Weisung vermag das Vorbringen eines Wehrpflichtigen, ein Rückgängigmachen der Urlaubsbuchung sei mit erheblichen Unkosten verbunden, in der Regel eine Zurückstellung vom Wehrdienst auch dann nicht zu rechtfertigen, wenn der Vertrag mit dem Reiseunternehmer vor Zustellung des Einberufungsbescheides abgeschlossen worden war. Reservisten, deren Einberufung zu einer Wehrübung in Frage kommen, sei zuzumuten, vor Vertragsabschluß beim Kreiswehrersatzamt anzufragen, ob sie mit einer Einberufung zu rechnen hätten.

An dieser Weisung hatte sich bereits unter meinem Amtsvorgänger eine Diskussion entzündet. Dieser hatte die Auffassung vertreten, die Verfügung des Bundeswehrverwaltungsamtes könnte so keinen Bestand haben: Wenn ein Wehrpflichtiger, ehe er die Vorankündigung oder den Einberufungsbescheid zur Ableistung einer Wehrübung erhalte, eine Urlaubsreise buchen würde, von der er nur unter erheblichen Kosten zurücktreten könnte, wäre hierin schon eine besondere Härte zu sehen. Die in der Verfügung vom 23. Juli 1971 möglicherweise statuierte Erkundigungspflicht des Reservisten fände im Gesetz (§ 24 Abs. 6 und 7 Wehrpflichtgesetz) keine Stütze.

Der Bundesminister der Verteidigung lehnte es zunächst ab, zur Sache selbst Stellung zu nehmen, da die Verfügung des Bundeswehrverwaltungsamtes Gegenstand eines beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Revisionsverfahren wäre. Nachdem ich mein Amt übernommen und mich selbst eingeschaltet hatte, teilte mir der Bundesminister der Verteidigung mit, das Bundeswehrverwaltungsamt hätte keine zusätzliche Erkundigungspflicht für Reservisten eingeführt und ließe Raum für im Sinne des Wehrpflichtigen positive Entscheidungen. Diese Darstellung konnte meine Zweifel nicht ausräumen. Inzwischen entschied das Bundesverwaltungsgericht, die „geringfügige finanzielle Belastung", die sich aus der Verlegung einer Urlaubsreise wegen eine Wehrübung ergeben könnte, wäre nicht als besondere Härte anzusehen (Az.: VIII C 47.74 vom 12. November 1975).

Ungeklärt ist nach wie vor, wann die finanzielle Belastung nicht mehr als geringfügig anzusehen ist. Offen ist auch, wie es zu bewerten ist, wenn der Reservist im Zeitraum der Wehrübung mit seiner berufstätigen Ehefrau einen gemeinsamen Urlaub verbringen will, den die Ehefrau ihrerseits aus betrieblichen Gründen nicht verschieben kann. Es bleibt die Frage, ob es — ganz abgesehen von der zusätzlichen Belastung der Kreiswehrersatzämter — dem Reservisten wirklich zugemutet werden soll, sich jedes Jahr aufs neue zu erkundigen, ob mit einer Wehrübung zu rechnen sei.

4 Schlußbemerkungen

Der einzelne Soldat sieht in seinen Sorgen und Beschwernissen häufig und zu Recht sein Lebensschicksal, wie klein sie gelegentlich aus der Wertung dieses Berichtes auch erscheinen mögen. Eine getrennte Familie, eine unzureichende Berücksichtigung beim Urlaub schlagen zwar im Regelfall keine unheilbaren Wunden, aber für den oder die Betroffenen erscheinen sie als ein Ungemach, das sie ganz allein zu tragen haben. Eine möglichst reibungslose, zügige und unbürokratische Erledigung der Eingaben an den Wehrbeauftragten muß daher im Vordergrund der Bemühungen um das Wohl der Soldaten stehen. Dieses Erfordernis bedingt, daß der Form wie dem Inhalt der Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung entscheidende Bedeutung zukommt.

Nach meinen im ersten Amtsjahr gesammelten Erfahrungen betone ich, diese Zusammenarbeit ist sachlich und konstruktiv gewesen. In einer Vielzahl von Fällen haben die zuständigen Fachleute des Bundesministeriums der Verteidigung und die Mitarbeiter meines Hauses ohne viel Aufhebens eine Vielzahl von Einzelanliegen der Soldaten geregelt oder einer Lösung nahegebracht. Das heißt jedoch nicht, daß es keine Meinungsverschiedenheiten gegeben hätte. Zum Beispiel bestritt ein Divisionskommandeur meine Zuständigkeit, als der Behaup-

tung eines Stabsunteroffiziers nachzugehen war, er würde entgegen den geltenden Ausbildungs- und Sicherheitsbestimmungen an der Waffenanlage des Kampfpanzers „Leopard" ausgebildet, so daß er den an ihn später zu stellenden Anforderungen nicht gerecht werden könnte. Der Stabsunteroffizier brachte damit zum Ausdruck, daß er aufgrund mangelhafter eigener Ausbildung nicht in der Lage wäre, durch fachliches Können als Ausbilder und Vorgesetzter seine Autorität zu festigen (ZDv 10/1 Leitsatz 1). Der um Äußerung gebetene Generalinspekteur schloß sich meiner Auffassung an, daß das Vorbringen des Petenten ein zentrales Problem der Inneren Führung berührte, denn Sachfrage war, ob der Disziplinarvorgesetzte des Petenten die ZDv 10/1 Nr. 301 beachtet hatte, die ihm auferlegt, den Soldaten so in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, daß dieser nach Abschluß seiner Ausbildung entsprechend dem Leitsatz 1 der ZDv 10/1 handeln kann.

Wenn ich auch aufgrund des dargestellten Falles nicht schon generell auf eine Überbewertung der Fragen des G 3 / S 3-Sektors zu Lasten des G 1 / S 1-Bereiches schließen möchte, so gibt er mir dennoch Anlaß, die militärischen Vorgesetzten aller Ebenen davor zu warnen, das G 3 / S 3-Gebiet von dem Gesamtführungskonzept zu isoliert zu betrachten oder in der Prioritätenfolge weit höher als die Aufgaben und Verpflichtungen des G 1 / S 1-Sektors einzustufen. Alle Teilbereiche der Truppenführung stehen in enger wechselseitiger Abhängigkeit zueinander und bilden in einer untrennbaren Verbindung das Konzept der Gesamtführung der Streitkräfte. Die einzelnen Führungsgebiete sind Säulen vergleichbar, die — jede für sich gleich konstruiert und jeweils gleiches Gewicht tragend — dem Dach der Gesamtführung den Halt geben. Die Innere Führung — eine dieser Säulen — darf im Alltag der Truppenpraxis nicht untergeordnet eingestuft werden. Soll doch das Konzept der Inneren Führung angebunden bleiben an den Leitgedanken des „Staatsbürgers in Uniform".

5 Einzelberichte und Weisungen

Im Berichtsjahr ist mir vom Verteidigungsausschuß eine Weisung zur Prüfung des Vorfalles erteilt worden, bei dem am 19. Februar 1975 Soldaten in Uniform vor dem Bundesministerium der Verteidigung demonstriert hatten. Das Ergebnis der Überprüfung habe ich dem Verteidigungsausschuß am 12. Juni 1975 mitgeteilt.

Die dem Verteidigungsausschuß aufgrund des Beschlusses vom 13. April 1967 zur Erteilung einer Weisung vorgelegten Eingaben betrafen folgende Sachverhalte:

Schadensersatzansprüche von und gegenüber Soldaten	14
Eingaben von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Einberufung zu einer Wehrübung	17
Eingaben im Zusammenhang mit dem Flugzeugunglück am 9. Februar 1975 auf Kreta	1

Die Weisungen wurden in allen Fällen erteilt.

6 Anlagen

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1975

6.1 Vorbemerkungen

Die nachfolgenden statistischen Angaben sind überwiegend auf die Auswertung der im Berichtsjahr eingegangenen Einzelvorgänge abgestellt. Um jedoch den tatsächlichen Arbeitsanfall darzustellen, enthalten die Übersichten VII, VIII und IX Angaben über die im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge, einschließlich der aus den Vorjahren (Überhänge).

Eingaben und sonstige Vorgänge haben oft mehrere Sachverhalte (Mehrfacheingaben) zum Gegenstand. So lagen den im Berichtsjahr eingegangenen 6 439 Vorgängen 10 601 Einzelanliegen zugrunde.

6.2 Statistische Übersichten

Seite

I. Übersicht über die im Berichtsjahr bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1. Eingaben sowie auf andere Weise bekanntgewordene Vorgänge		6 439
darunter		
Eingaben, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	341	
Anonyme Eingaben	9	350
2. Anzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge		4 906
Anzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge aus den Vorjahren (Überhänge)		
1970	1	
1971	4	
1972	31	
1973	181	
1974	1 783	2 000
Gesamtzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge		6 906
Gesamtzahl der noch nicht abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge im Berichtsjahr		1 533
3. Den im Berichtsjahr eingegangenen 6 439 Vorgängen lagen Einzelanliegen zugrunde		10 601
4. Die Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge erforderte		
Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben, Akteneinsichten usw.		41 196

II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender und andere Erkenntnisquellen	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [2]	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Soldaten der Bundeswehr	4 358 (7 890)[3]	363 (527)	487 (1 667)	3 249 (5 371)	207 (273)	52 (52)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	470 (715)	22 (32)	16 (65)	395 (561)	22 (42)	15 (15)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	491 (649)	31 (42)	28 (92)	371 (443)	17 (28)	44 (44)
Weisung des Bundestages	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)
Abgeordnete des Bundestages	43 (53)	5 (9)	4 (9)	28 (29)	2 (2)	4 (4)
Andere Abgeordnete	10 (10)	2 (2)	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	229 (281)	52 (65)	25 (49)	75 (83)	12 (19)	65 (65)
Organisationen, Verbände o. ä.	49 (55)	11 (11)	5 (9)	31 (33)	— (—)	2 (2)
Truppenbesuche	38 (56)	— (—)	8 (26)	30 (30)	— (—)	— (—)
Presseberichte	18 (39)	10 (10)	3 (19)	1 (1)	4 (9)	— (—)
Besondere Vorkommnisse	307 (403)	119 (168)	9 (36)	— (—)	179 (199)	— (—)
Nichtgediente Wehrpflichtige	199 (206)	20 (27)	3 (3)	19 (19)	1 (1)	156 (156)
Sonstige Urheber	226 (243)	4 (12)	7 (15)	47 (48)	156 (156)	12 (12)
	6 439 (10 601)	640 (906)	596 (1 991)	4 253 (6 625)	600 (729)	350 (350)

[1] Innere Führung, soweit sie Ausbildung, Erziehung und Dienstgestaltung betrifft
[2] Innere Führung, soweit sie die Fürsorge betrifft (§ 31 i. V. m. § 10 Abs. 3 Soldatengesetz)
[3] Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen

III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [1]	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Bundesminister der Verteidigung	6 (6)	— (—)	2 (2)	4 (4)	— (—)	— (—)
Zentrale Militärische Bw-Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	178 (263)	11 (13)	19 (26)	123 (198)	23 (24)	2 (2)
Feldheer	3 018 (5 532)	397 (598)	307 (1 298)	1 957 (3 212)	322 (389)	35 (35)
Territorialheer	850 (1 271)	59 (68)	104 (221)	618 (885)	57 (85)	12 (12)
Luftwaffe	1 052 (1 694)	60 (91)	86 (213)	766 (1 232)	115 (133)	25 (25)
Marine	275 (461)	16 (21)	26 (112)	171 (253)	57 (70)	5 (5)
Nichterkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bw	1 060 (1 374)	97 (115)	52 (119)	614 (841)	26 (28)	271 (271)
	6 439 (10 601)	640 (906)	596 (1 991)	4 253 (6 625)	600 (729)	350 (350)

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II. Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Kommandobereichen (ohne Mehrfacheingaben)

Kommandobereich	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [1]	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Bundesminister der Verteidigung	6	—	2	4	—	—
ZMilDBw	78	3	12	55	6	2
ZSanDBw	57	3	5	37	12	—
NATO-Dienststellen	43	5	2	31	5	—
I. Korps	1 362	166	151	872	158	15
II. Korps	745	78	82	491	85	9
III. Korps	911	153	74	594	79	11
TerrKdoNord	189	12	26	135	12	4
TerrKdoSüd	203	9	25	147	17	5
TerrKdoS-H	162	22	21	106	11	2
Heeresamt	184	7	22	146	8	1
Heerestruppen der obersten Bw-Führung	112	9	10	84	9	—
LFlKdo	533	22	38	415	50	8
LwUStKdo	208	16	20	137	29	6
LwAmt	311	22	28	214	36	11
FlottenKdo	152	10	20	88	32	2
MarUStKdo	29	—	2	18	8	1
Marineamt	94	6	4	65	17	2
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bw	1 060	97	52	614	26	271
	6 439	640	596	4 253	600	350

[1]) Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	Davon entfallen auf: Grundrechte	Innere Führung a)[1]	Innere Führung b)[1]	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Wehrpflichtige	2 676 (4 853)	328 (529)	217 (978)	1 764 (2 892)	312 (399)	55 (55)
Soldaten auf Zeit	1 901 (3 064)	116 (159)	221 (644)	1 348 (2 017)	207 (235)	9 (9)
Berufssoldaten	665 (956)	33 (41)	51 (124)	525 (733)	41 (43)	15 (15)
Reservisten der Bundeswehr	336 (382)	29 (33)	38 (62)	254 (271)	15 (16)	— (—)
Unbekannter Status und Personen außerhalb der Bundeswehr	861 (1 346)	134 (144)	69 (183)	362 (712)	25 (36)	271 (271)
	6 439 (10 601)	640 (906)	596 (1 991)	4 253 (6 625)	600 (729)	350 (350)

[1]) Erläuterungen der Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II. Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	Davon entfallen auf: Grundrechte	Innere Führung a)[1]	Innere Führung b)[1]	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Mannschaften	3 238 (5 831)	375 (567)	286 (1 202)	2 169 (3 601)	353 (406)	55 (55)
Unteroffiziere o. P.	701 (1 221)	48 (59)	86 (297)	446 (698)	118 (164)	3 (3)
Unteroffiziere m. P.	1 071 (1 717)	53 (61)	99 (193)	836 (1 374)	77 (83)	6 (6)
Leutnante	166 (210)	7 (15)	15 (31)	133 (152)	9 (10)	2 (2)
Hauptleute	229 (282)	10 (12)	22 (56)	176 (191)	14 (16)	7 (7)
Stabsoffiziere	152 (266)	15 (28)	20 (29)	103 (195)	8 (8)	6 (6)
Generäle	2 (2)	— (—)	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	880 (1 072)	132 (164)	67 (182)	389 (413)	21 (42)	271 (271)
	6 439 (10 601)	640 (906)	596 (1 991)	4 253 (6 625)	600 (729)	350 (350)

[1]) Erläuterung der Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II. Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1])
Grundrechte			
Verfassungsfeindliche Bestrebungen	98	103	*1,0*
Verfassungsrechtliche Grundsätze	44	49	*0,4*
Menschenwürde	62	65	*0,6*
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	88	104	*1,0*
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	26	34	*0,3*
Gleichheitsgrundsatz	65	84	*0,8*
Kriegsdienstverweigerung	136	202	*1,9*
Meinungsfreiheit	50	148	*1,4*
Dienst- und Wehrpflicht	29	41	*0,4*
Sonstige Fragen	42	76	*0,7*
	640	906	*8,5*
Innere Führung a) [2])			
Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft	11	34	*0,3*
Fragen des Führungsstils	89	117	*1,1*
Führungsverhalten von Vorgesetzten	83	164	*1,5*
Motivation der Soldaten	12	43	*0,4*
Allgemeine soldatische Pflichten	10	36	*0,3*
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	193	717	*6,8*
Prinzip von Befehl und Gehorsam	23	129	*1,2*
Erzieherische Maßnahmen	46	136	*1,3*
Fragen der militärischen Ausbildung	13	68	*0,7*
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	18	91	*1,0*
Beschwerde- und Petitionsrecht	23	100	*0,9*
Verstoß gegen soldatische Pflichten	4	57	*0,5*
Sonstige Fragen	71	299	*2,8*
	596	1 991	*18,8*
Strafrecht, Disziplinarrecht			
Pflichten und Rechte des Soldaten	21	38	*0,4*
Beendigung des Dienstverhältnisses	64	71	*0,7*
Wehrdisziplinarordnung	19	23	*0,2*
Einfache Disziplinarmaßnahmen	84	113	*1,1*
Weitere Beschwerde	22	29	*0,3*
Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	17	36	*0,3*

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1])
Wehrstrafrecht	103	112	*1,0*
Strafgesetzbuch	81	89	*0,9*
Selbsttötung und Selbsttötungsversuch	172	173	*1,6*
Sonstige Fragen	17	45	*0,4*
	600	729	*6,9*
Innere Führung b) [2])			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	262	380	*3,6*
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	354	555	*5,2*
Personalfragen der Mannschaften	190	267	*2,5*
Fragen der Wehrpflichtigen	609	708	*6,7*
Versetzungen und Kommandierungen	921	1 122	*10,6*
Beurteilungen	85	167	*1,6*
Diensteinteilung	156	319	*3,0*
Unterkunftsverhältnisse	57	132	*1,2*
Betreuungseinrichtungen	35	70	*0,7*
Urlaub, Dienstbefreiung	341	512	*4,8*
Verpflegung	17	27	*0,3*
Bekleidung und Ausrüstung	27	36	*0,3*
Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	28	32	*0,3*
Wehrübungen	117	257	*2,4*
Besoldungsrecht und besoldungsrechtliche Nebengebiete	273	360	*3,4*
Soldatenversorgungsrecht	188	307	*2,9*
Unterhaltssicherung	98	157	*1,5*
Gesundheitsfürsorge	226	585	*5,5*
Wohnungsfürsorge	82	137	*1,3*
Studienfürsorge	91	184	*1,7*
Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden	12	220	2,1
Sonstige Fragen	84	91	0,9
	4 253	6 625	62,5
Sonstige Vorgänge	350	350	3,3

[1]) Bezogen auf die Zahlen der Einzelanliegen
[2]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

VII. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr in die abschließende Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erstbearbeitung	Nachfolgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	977	738	239
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Ämter, Flottenkommando usw.)	946	794	152
Kommandobehörden (Divisionen, Brigade, Terr Kdo, WBK, Flottille usw.)	1 519	1 336	183
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK usw.)	504	449	55
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.)	832	755	77
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.)	435	414	21
Dienststellen der Bw-Verw	403	338	65
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	74	57	17
Andere Behörden und Dienststellen	100	77	23
Strafverfolgungsbehörden	247	21	226
Einleitungsbehörden (WDO)	42	6	36
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	43	18	25
Wehrdisziplinargericht	155	2	153
Bundeswehrdisziplinaranwalt	74	28	46
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 873	1 873	—
	8 224	6 906	1 318

VIII. Bearbeitung und Ergebnisse der im Berichtsjahr abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge

a) Abschließende Bearbeitung (ohne Mehrfacheingaben)

Bearbeitung	Insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [1]		
Eingabe zurückgezogen	132	10	17	97	8	—
Auf Rückfragen nicht geantwortet	483	16	23	420	22	—
Abschlußschreiben an Einsender	5 165	482	504	3 919	244	—
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	840	149	54	219	372	—
Unzuständig, nicht bearbeitbar, anonym	350	—	—	—	—	350
	6 906	657	598	4 655	646	350

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

b) Ergebnis der Bearbeitung

Ergebnis	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
			a) [1]	b) [1]		
Erfolgreich	1 826	321	173	1 169	163	—
Nicht erfolgreich	3 084	236	324	2 375	149	—
Teilweise erfolgreich	467	8	12	392	55	—
Wegen Art der Eingabe ohne Ergebnis [2])	1 529	92	89	719	279	350
	6 906	657	598	4 655	646	350

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

[2]) Da Eingaben nicht selten eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten veranlassen, läßt sich häufig nicht die Feststellung treffen, daß die Eingaben erfolgreich oder nicht erfolgreich waren.

IX. Durch die Überprüfung von Eingaben und sonstigen Vorgängen im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	Davon entfallen auf			
		Grundrechte	Innere Führung		Strafrecht, Disziplinarrecht
			a) [1]	b) [1]	
Disziplinargerichtliche Verfahren	1	1	—	—	—
Einfache Disziplinarmaßnahmen	5	2	2	—	1
Erzieherische Maßnahmen	24	—	—	22	2
Belehrung, Mißbilligung o. ä.	174	51	68	14	41
Änderung von Vorschriften, Verfahren o. ä.	27	8	9	1	9
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	495	2	2	236	155

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

6.3 Truppenbesuche und Vortragstätigkeit

A. Truppenbesuche

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	29. April 1975	Fernmeldestab 94, Daun
2	29. April 1975	Fernmeldebataillon 940, Daun
3	30. April 1975	2./Feldjägerbataillon 740, Mayen
4	30. April 1975	schweres Fernmeldebataillon 960, Mayen
5	23. Mai 1975	Marineunteroffizierschule, Plön
6	19. Juni 1975	Panzergrenadierbrigade 20, Hemer
7	19. Juni 1975	Fliegerhorst Porz
8	23. Juni 1975	Flugabwehrraketenbataillon 31, Westertimke
9	24. Juni 1975	Hubschraubertransportgeschwader 64, Ahlhorn
10	24./25. Juni 1975	Verteidigungskreiskommando 241, Ahlhorn
11	3. September 1975	schweres Pionierbataillon 800, Emmerich
12	10.—12. September 1975	Deutsches Luftwaffenübungsplatzkommando, Decimomannu
13	15.—16. September 1975	Heeresmanöver „Große Rochade", Raum Bogen-Straubing
14	8. Oktober 1975	Fallschirmjägerbataillon 272, Wildeshausen
15	9./10. Oktober 1975	Panzergeräte- und Versorgungskompanie, CASTLE MARTIN
16	17. Oktober 1975	Marinefliegergeschwader 5, Kiel-Holtenau
17	20. Oktober 1975	Panzerbataillon 184, Neumünster
18	21. Oktober 1975	Lufttransportgeschwader 63, Krummenort-Alt Duvenstedt
19	9. November 1975	Gebirgspanzerjägerbataillon 224, Erpfting
20	20. November 1975	Luftwaffenausbildungsregiment 4, Germersheim
21	4. Dezember 1975	Fallschirmjägerbataillon 271, Iserlohn
22	10. Dezember 1975	Ausbildungszentrum 70, Köln

B. Vortragstätigkeit

Der Wehrbeauftragte und Mitarbeiter seiner Dienststelle haben außerhalb von Truppenbesuchen 65 Vorträge gehalten.

6.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1974 und ihre Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlagebericht des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache				
1959	8. April 1960	1796 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/ 371	IV/ 477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/ 820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/ 453	VI/ 800	2. Juni 1970	54	S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	23. Juni 1973	196	S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/ 334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975	165	S. 11555 ff.

6.5 Organisationsplan



